Münster 1935 No //

Jur_DiSS

Die Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die Presse unter Berücksichtigung des Schriftleitergesetzes.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. Westf.

vorgelegt von

Werner Obermann

Gerichtsreferendar aus Bielefeld.

1935

Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg

Referent: Herr Prof. Dr. Rosenfeldt

Korreferent: Herr Prof. Dr. Bühler

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Seite:

A. Einleitung: 1

B. Hauptteil. 6

I. Abschnitt. Die Aufgaben des Schriftleiters nach dem Schriftleitergesetz. 6

1. § 1 Sch.G. Der Schriftleiterberuf als öffentliche Aufgabe. 6
2. § 13 Sch.G. Das Recht der Kritik. 7
3. § 14 Sch.G. Die Grenzen der schriftleiterischen Tätigkeit. 7
4. Die Bedeutung des § 14 Zi. 4 und 5 des Schriftleitergesetzes. 9

II. Abschnitt. Einzelfälle der Anwendbarkeit des § 193 Str.G.B. für den Schriftleiter. 12

1. Die Beleidigung als PrPeßdelikt und § 193 Str.G.B. . 12
2. § 21 Pr.Ges. und § 193 Str.G.B. 13
3. Anwendungsgebiet des § 193 im Str.G.B. . . . 19

III. Abschnitt. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen durch den Schriftleiter. 21

1. Der Begriff des berechtigten nteresses. . . . 21
2. Die Einschränkung auf nahe angehende Interessen durch das Reichsgericht. 23
3. Die Wahrnehmung von nicht „nahe angehenden Interessen" durch den Schriftleiter. 24
4. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen und die Prüfungspflicht. 25
5. Schriftleiter und Prüfungspflicht. 31
6. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen als Interessenkollision. 32
7. Die Absicht der Interessenwahrnehmung. . . . 33

IV. Abschnitt. Der Irrtum über die Voraussetzungen der Wahrnehmung berechtigter Interessen. 37

1. Irrtümliche Annahme, öffentliche Interessen wahrnehmen zu dürfen. 38
2. Irrtum über Tatumstände und das Mittel der Interessenwahrnehmung. 39
3. Irrtum über die Berechtigung eines Interesses. . . 40
4. Irrtum und § 21 Preßgesetz. 42

V. Abschnitt und Schluß.

1. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen in der neuen Strafgesetzgebung. 42
2. Die Berechtigung des § 21 Abs. II des Preßgesetzes. . 48

Verzeichnis des Schrifttums.

Abkürzungen.

Schrifttum

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 9. Aufl. Leipzig 1934.

— Die Beleidigung nach dem Entwurf von 1925. Ger.S. 93 S. 225.

Alsberg: Wahrnehmung berechtigter Interessen. Recht der Presse. J.W. 1923 S. 516.

von Bar: Zur Lehre von der Beleidigung mit besonderer Rücksicht auf die Presse. Ger.S. 52 S. 82 ff.

Baumgarten: Das System der preßrechtlichen Verantwortlichkeit. Z.Str.W. 5 S. 491 ff.

Baumeister: Der § 193 Str.G.B. mit besonderer Berücksichtigung der preßrechtlichen Verhältnisse. Leipzig 1905.

Bell: Verschärfung des Ehrenschutzes und Sicherung der verantwortungsbewußten Presse. J.W. 1932 S. 905 ff.

von Berger, E.: Das Preßdelikt, sein Begriff, seine rechtliche Gestaltung und seine Grenzen. Diss. Erlangen 1910.

Berner: Lehrbuch des deutschen Preßrechts. Leipzig 1876.

Bierwirth, Walter: Die Grundbegriffe des Preßstrafrechts. Diss. Göttingen 1932.

Binding: Lehrbuch des allgemeinen deutschen Strafrechts. Bes. Teil Bd. I. 2. Aufl. 1902.

Boetke: Bestrafung der Presse wegen Beleidigung, wenn sie gutgläubig eine unwahre, ehrenrührige Tatsache verbreitet hat. DJ.Z. 1910 S. 527.

Born: Reichspreßgesetz. Berlin und Leipzig 1931.

Bornkessel, Hans: Der verantwortliche Redakteuer und seine Haftung nach §§ 20, 21 Pr.Ges. Diss. Würzburg 1920.

Breitschwert: § 193 und die Presse im kommenden Strafrecht. Deutsche Presse 1929 S. 607.

Brettholz, Wolfgang: Das System der preßrechtlichen Verantwortlichkeit. Diss. Leipzig 1926.

von Bülow: Ueber den Schutz der Ehre und das Recht der freien Meinungsäußerung. Ger.S. 46 S. 261 ff.; 48 S. 1 ff.

— Strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs. Z.Str.W. 14 S. 463 ff.

— Der verantwortliche Redakteur und seine strafrechtliche Haftung. Goltd. Arch. 40 S. 241 ff.

— Zur Frage der strafrechtlichen Haftung des verantwortlichen Redakteurs. Goltd. Arch. 43 S. 324 ff.

Brügger: Der Schutz der Ehre. Breslauer Strafr. Abhdlg. 1928.

Colbatzki, Fr.-H.: Wahrnehmung berechtigter Interessen bei Beleidigung durch die Presse im geltenden Recht und den Entwürfen. Diss. Erlangen 1928.

Conrad: Erläuterungen zum Preßgesetz im Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs von Stenglein. Bd. I 5. Aufl. 1928.

Ebner: Die Presse und berechtigte Interessen bei der Beleidigung. J.W. 1923 S. 342.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Das Reichsstrafgesetzbuch. 4. Aufl. Berlin und Leipzig 1929. Zitiert: Leipz. Komm.

Hoche, Werner: Die Verantwortlichkeit des Schriftleiters nach dem neuen Schriftleitergesetz. J.W. 1933 S. 2868.
Jonas, Oskar: Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs nach dem Preßrecht. Diss. Göttingen 1901.
Jörg: Wesen der preßrechtlichen Fahrlässigkeit. 1899.
Kempermann: Wahrnehmung berechtigter Interessen als allgemeiner Rechtfertigungsgrund. Bonner rechtswissensch. Abhdlg. Heft 24.
Kern: Die Aeußerungsdelikte. 1919.
Kersberg, Alfred: Die Fahrlässigkeit bei Preßdelikten. Diss. Münster 1920.
Kiesel: Die Rechtsprechung des R.G., Bay.O.L.G., K.G. und der O.L.G. zu § 193 Str.G.B. 3. Aufl. 1931.
Kitzinger: Das Reichsgesetz über die Presse. Tübingen 1920.
— Reform des Preßgesetzes. Z.Str.W. 46 S. 111.
Klee: Das Recht auf Wahrheit als Grundprinzip des § 193 Str.G.B.. Festg. f. Frank Bd. II S. 375 ff. (1930).
Kohler, Josef: Ehre und Beleidigung. Goltd. Arch. 47 S. 1 ff. und S. 98 ff.
Kohlrausch: Strafgesetzbuch. 30. Aufl. Berlin 1931.
Kreß, H.: Pressewesen und Presserecht des Auslandes. Zeitschr. der Akademie f. D. Recht. 1935 Heft 4 S. 178 ff.
Kronecker: Zu § 193 des Str.G.B. Ger.S. 38 S. 481 ff.
— Beleidigung. D.J.Z. 1908 S. 449 ff.
— in Reform des Strafrechts. 1926. 24. Abschn. Herausg. von Aschrott und Kohlrausch.
Kuhlmeyer, Georg: Inhalt und Bedeutung der §§ 20 und 21 des deutsch en Preßgesetzes. Diss. Greifswald 1920 (Auszug).
Kupfer: Die Haftung wegen Fahrlässigkeit im Pr.G. Diss. Marburg 1908.
Lehmann, Bertel: Die Wahrnehmung berechtigter Interessen mit bes. Rücksicht auf Zeitungsartikel. Diss. Würzburg 1921.
Liepmann: Beleidigung, in Vergl. Darstellung. Bes.T. Bd. IV. S. 217 ff.
— Anmerkungen zu § 193 Str.G.B. Mon. Schr. Krim. Psych. 17 S. 380 ff. (1926). — Einleitung zu Mattil, Die Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die Presse. 1929.
von Lilienthal: Ueble Nachrede und Verleumdung. Vergl. Darstellung. Bes.T. Bd. IV S. 375 ff.
Lissner: Die Bedeutung der neuen Rechtsprechung zu § 193 Str.G.B. für den privatrechtlichen Ehrenschutz. Jur. Rundschau. 1931 S. 53.
von Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25. Aufl. 1927 und 26. Aufl. Allgem. Teil 1932.
von Liszt: Das deutsche Reichspreßrecht. Berlin 1880.
— Lehrbuch des oesterreichischen Preßrechts.
Lobe: Die Wahrnehmung berechtigter Interessen. Festg. f. R. Schmidt Bd. I S. 79 ff. 1932.
Loening: Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs. Festg. f. Gneist S. 226 1888.
Löwe-Rosenberg: Die Strafprozeßordnung des deutschen Reichs.. 18. Aufl. 1929.
Mannheim: Preßrecht. Berlin 1927.
Mattil: Die Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die Presse. 1929.
Merkel, P.: Grundriß des Strafrechts. Bonn 1927.
Meseritz, Marga: Das Preßdelikt als Begehungsform der gemeinen Delikte. Diss. Erlangen 1914.
Mewes: Bemerkungen zum Preßgesetz. Goltd. Arch. 39 S. 15.
Mezger: Strafrecht. Lehrbuch. 2. Aufl. München u. Leipzig 1933.
— Vom Sinn der strafrechtlichen Tatbestände. Festschrift f. Träger. S. 187 fl. 1926

Emge: Geschichte der Rechtsphilosophie.
Engelhard: Ehre als Rechtsgut im Strafrecht. 1919.
— Wahrnehmung berechtigter Interessen. J.W. 1924 S. 287.
— Referat in Mitteilungen der J.K.V. 1926 N.F. II.
Escherich, Felix: Das Vergehen des verantwortlichen Redakteurs nach § 21 Pr.Ges. Diss. Leipzig 1910.
Esser, Karl: Schutz der Ehre gegenüber Mitteilungen in der Presse. Rechtsvergleichend dargestellt. Diss. Köln 1934.
Falck: Preßgesetz in von Brauchitsch, Die preußischen Verwaltungsgesetze. Neu herausgegeben von Drews und Lassar. Bd. II S. 261 ff. Berlin 1928.
Finger: Strafrecht, in Stammlers Enzyklopädie. 1932.
Fischer, H.A.: Die Rechtswidrigkeit. 1911.
Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 18. Aufl. 1931. Zitiert: Frank.
Frieders: Die Unzulänglichkeit des staatlichen Ehrenschutzes. D.J.Z. 1926 S. 1005.
Friedmann: Das Recht der Wahrheit und der Schutz des guten Namens vom legislativen Standpunkt. 1901.
Galli: Zur Begriffsbestimmung der Preßdelikte. Goltd. Arch. 52 S. 61 (1905).
Gatz, Helmuth: Die Wahrnehmung berechtigter Interessen nach dem Entwurf zu einem Strafgesetzbuch von 1922. Diss. Breslau 1931.
Gaze, Otto: Der Begriff des verantwortlichen Redakteurs. Goltd. Arch. 52 S. 36 (1905).
— Die strafrechtliche Haftung für Preßdelikte. Berlin 1906.
Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht. 2. Aufl. Berlin u. Leipzig 1932.
Glaser: Wahrnehmung berechtigter Allgemeininteressen durch die Presse, insbes. die Finanzkritik. Leipz.Z. 1914 S. 1432.
Grisebach: Wahrnehmung berechtigter Interessen im künftigen Strafrecht. D.J.Z. 1931 S. 742 ff.
Grundzüge eines allgemeinen deutschen Strafrechts. Schriften der Akademie für deutsches Recht, Heft 1.
Gürtner: Das kommende deutsche Strafrecht. Bes. Teil Berlin 1935.
Gusti: Die Grundbegriffe des Preßrechts. Abhdlg. des Berliner krim. Seminars Bd. 5 Heft 4. Berlin 1908.
Gütle, Karl: Die Rechtmäßigkeit der Ehrverletzung gemäß § 193 Str.G.B., Diss. Heidelberg 1906.
Hamm: Bestrafung der Presse wegen Beleidigung, wenn sie gutgläubig eine unwahre, ehrenrührige Tatsache verbreitet hat. D.J.Z. 1910. S. 359.
Häntzschel: Reichspreßgesetz. Berlin 1927.
— Der Begriff des Preßvergehens. Z.Str.W. 47 S. 417 ff.
— Reform des Preßrechts. D.J.Z. 1928 S. 1569.
— Das deutsche Preßrecht. Berlin 1928.
— im Zeitungsverlag 1930 S. 2986.
Hegler: Die Merkmale des Verbrechens. Z St.W. 36 S. 19 ff. (1914).
— Subjektive Unrechtselemente. Festg. für Frank 1930 Bd. I S. 251 ff.
Hellwig, Albert: in Zeitungswissenschaft 1933 S. 363.
— in Deutsche Presse Heft 20 vom 30. X. 1933. Teilweise abgedruckt in Zeitungswissenschaft 1933 S. 363.
Heimberger: Strafrecht 1931.
Herbert, Fritz: Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs. Diss. Greifswald 1928. (Ungedruckt.)
Hillig: Schriftleitergesetz vom 4. Okt. 1933 in J.W. 1933 S. 2362 ff.
von Hippel, Robert: Deutsches Strafrecht. Bd. II 1930.
— Lehrbuch des Strafrechts. Berlin 1932. Zitiert: Lehrb.

Meyer, Karl: Preßrechtliche Fragen. Leipz. Z. 1931 S. 729 ff.
— Der deutsche Juristentag und die Presse. D.J.Z. 1930 S. 1084.
Miricka: Theorie und Praxis der Preßdelikte. Ger.S. 73 S. 1 ff.
Müllereisert: Die Ehre im deutschen Privatrecht. Berlin 1931.
Münster: Zeitung und Zeitungswissenschaft im neuen Staat. Zeitungswissenschaft 1933 S. 283.
Nationalsozialistisches Strafrecht: Denkschrift des preußischen Justizministers. Berlin 1933.
Oetker: Zur Lehre vom Preßvergehen. Goltd. Arch. 26 S. 249 ff. (1878).
— Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs. Stuttgart 1893.
von Olshausen: Kommentar zum Str.G.B. 11. Aufl. Bd. I §§ 185 ff. von Freiesleben. 1927.
Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht.
Posse, Ernst: Ueber Wesen und Aufgabe der Presse. Tübingen 1917.
Rathenau: Die Preßdelikte. Ger.S. 53 S. 376.
Recken, Gustav: Die Grundbegriffe des Preßrechts. Diss. Göttingen 1923.
Rosenfeld: Die Nebenklage des Reichsstrafprozesses. 1900.
— Mittäterschaft und Beihilfe bei subjektiv gefärbter Ausführungshandlung. Festg. f. Frank Bd. II S. 161 ff. 1930.
Rotering: Der § 193 Str.G.B. Ger.S. 62 S. 1 ff.
Sach: Guter Glaube bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen nach geltendem Recht und den Entwürfen eines deutschen Str.G.B. Leipz. Z. 1933 S. 692 ff.
Sachse: Ist der Schutz des § 193 Str.G.B. auch auf solche Interessen auszudehnen, die den Täter nicht nahe angehen, insbes. auf die Wahrnehmung öffentlicher Interessen? Ger.S. 103 S. 282 ff. 1933.
Sauer: Die Ehre und ihre Verletzung. 1915.
— Grundlagen des Strafrechts. 1931.
— Zur Lehre von der Beleidigung. Z.Str.W. 46 S. 349 ff.
— Vorsatz, Irrtum, Rechtswidrigkeit. Z.Str.W. 51 S. 164 ff.
Schierloh: Die Beleidigung in den §§ 185—87 und die Wahrnehmung berechtigter Interessen mit bes. Berücksichtigung der Presse. Breslauer strafrechtl. Abhdlg. Heft 209, 1925.
Schmidt-Leonhard-Gast: Das Schriftleitergesetz. Kommentar. Berlin 1934.
Schulze, Kurt: Wahrnehmung berechtigter Interessen. (§ 193 Str.G.B.) Diss. Jena 1928.
Sladezek: Zur Lehre von den Preßdelikten. Goltd Arch. 43 S. 348 ff.
Studtmann, Werner: Wahrnehmung berechtigter Interessen dritter Personen insbesondere öffentlicher Interessen bei der Beleidigung. Diss. Göttingen 1924. (Ungedruckt.)
Trakatsch: Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs in der Rechtsprechung des R.G. Berlin 1929.
Ulrich, Karl: Die Wahrnehmung berechtigter Interessen bei der Beleidigung im § 193 Str.G.B. Diss. Göttingen 1908.
Wahl, Fritz: Die strafrechtliche Haftung des Redakteurs aus § 21 Pr.Ges. Diss. Leipzig 1904.
Weber, Alfred: Die Verstärkung des Ehrenschutzes im politischen Kampfe. Jur. Rundschau. 1932 S. 37 ff.
— Inwieweit kann der Staatsanwalt die Verfolgung von Beleidigungen, namentlich soweit sie durch die Presse begangen worden sind, ablehnen? Goltd. Arch. 76 S. 165 ff.
— Das Recht der freien Meinungsäußerung im Licht von §§ 192, 193 Str.G.B. J.W. 1927 S. 2671 ff.

Weber, Otto: Wahrnehmung berechtigter Interessen gemäß § 193 Str.-G.B. Diss. Würzburg 1912.
von Wick, H.-G.: Das Grundprinzip der Wahrnehmung berechtigter Interessen. Breslauer strafrechtl. Abhdlg. Heft 303. 1932.
Werthauer, J.: Die Privatklage. Berlin 1930.
Wiefel, Karl: Wahrnehmung berechtigter Interessen mit bes. Berücksichtigung dger preßrechtlichen Verhältnisse. Diss. Würzburg 1923. (Ungedruckt.)
Wintterlin, Richard: Strafrechtliche Beleidigung im Rahmen des § 193 Str.G.B. Diss. Tübingen 1924.
Wolk, A. Josef: Der Schutz der Ehre und die Freiheit der Meinungsäußerung mit bes. Berücksichtigung der Presse. Diss. Heidelberg 1912.
Zartmann, Hugo: Die Wahrnehmung berechtigter Interessen als Schuldausschließungsgrund. Breslauer strafrechtl. Abhandlungen. Heft 330. 1933.

Abkürzungen.

D.J.Z.	=	Deutsche Juristenzeitung.
Ger.S.	=	Gerichtssaal.
Goltd.Arch.	=	Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. Begründet von Goltdammer.
H.R.R.	=	Höchstrichterliche Rechtsprechung. Beilage zur Jur. Rundschau.
Höchst.R.R.	=	Höchstrichterliche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Strafrechts. Sonderbeilage der Z.Str.W.
Jur.Rundschau	=	Juristische Rundschau.
J.W.	=	Juristische Wochenschrift.
Leipz.Z.	=	Leipziger Zeitschrift.
Mon.Schr.Krim. Psych.	=	Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Hrsg. von Aschaffenburg.
Mitt.d.I.K.V.	=	Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung.
R.G.	=	Reichsgericht.
R.G.Str.	=	Entscheidungen des R.G. in Strafsachen.
Rspr.	=	Rechtsprechung des R.G. in Strafsachen.
Z.Str.W.	=	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

A. Einleitung.

Zwei Fragenkreise erfreuen sich im jetzigen Um- und Neubau des Staates und der Erneuerung des Rechts einer besonderen Beachtung. Das ist einerseits die Ehre als eines der höchsten Güter des Menschen und des Volkes[1]), auf der anderen Seite die Presse[2]) als ein vorzügliches Mittel zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung. Daß beide Interessen in der Vergangenheit oft miteinander im Kampfe lagen, ist genugsam bekannt. Zwischen beiden einen gerechten Ausgleich zu schaffen, einerseits der Presse die Möglichkeit zu geben, ihren Beruf unangefochten ausüben zu können, andererseits der Ehre des einzelnen oder einer Gesamtheit ausreichenden Schutz vor Beleidigungen durch die Presse zu gewähren, ist eine wichtige Aufgabe des Rechts. Es muß, da das eine oder das andere nicht beseitigt oder außer Acht gelassen werden darf, versucht werden, zwischen beiden Interessenkreisen einen Ausgleich herbeizuführen, der beiden möglichst gerecht wird und das eine auf Kosten des anderen nicht mehr als nötig zurücksetzt.

Daß solch ein Ausgleich in der zurückliegenden Zeit oft sehr zu Ungunsten der Ehre ausfiel, lag zu einem Teil daran, daß die Presse in ihrer Vielgestaltigkeit bislang ein Ausdruck der im Vielparteienstaat einander entgegengesetzten Meinungen und Weltanschauungen war und zum größten Teil ein Machtmittel in den Händen der einander bekämpfenden Parteien darstellte.

Die Zeitungen der einzelnen Interessengruppen sind jetzt entweder von der Bildfläche verschwunden oder haben sich bereit gefunden, im Sinne der neuen Staatsgesinnung mit ihren Mitteln an dem Aufbau des Staates und der in ihm wirkenden Kräfte mitzuarbeiten. Diese notwendige Vereinheitlichung hat die Regierung in den Stand gesetzt, die Aufgaben der Zeitungspresse und der an ihrer Gestaltung arbeitenden Schriftleiter durch Gesetz einheitlich zu regeln und ihnen auch rechtlich die Stellung einzuräumen, die sie bislang tatsächlich schon inne hatten.

Es ist nun allerdings nicht so, daß die Bedeutung der Presse als verantwortliche Mitbildnerin der öffentlichen Meinung in der Vergangenheit verkannt worden wäre. Nicht hierin lag der Grund,

---

1) Vgl. den Inhalt der Zeitschr. Deutsches Recht Jahrg. 1934 Heft 14 u. § 15 Abs. I Satz 1 des Reichserbhofgesetzes.

2) Vgl. die verschiedenen Reden des Reichsministers Dr. Goebbels aus Anlaß der Verkündung des Schriftleitergesetzes. Zu beachten ist vor allem die Rede vom 4. Oktober 1933, abgedruckt bei Schmidt-Leonhard-Gast, Komm. zum Sch.Ges. S. 19.

daß eine gesetzliche Regelung, die der Stellung der Presse im staatlichen und volklichen Leben mehr als bisher gerecht geworden wäre, nicht zu erzielen war. Alle Parteien bedienten sich ihrer zur Beeinflussung der Massen in ihrem Sinne. Ohne ausreichende Unterrichtung des Volkes durch die Presse war ein geordnetes politisches Leben kaum noch denkbar. So verbreitete sich auch immer mehr die Auffassung, daß die Presse eine besondere Aufgabe zu erfüllen habe[3]). Und zwar handelte es sich nicht um eine für das öffentliche Leben belanglose, von dem Unternehmer einer Zeitung dieser selbst gegebene, sondern um eine Aufgabe, die der Presse als einer Einrichtung im öffentlichen Leben zukam. Da der Besitz einer verbreiteten Zeitung eine nicht zu unterschätzende Macht in der Politik bedeutete, gehörten auch früher schon die Aufgaben der Presse zum öffentlichen Bereich. Für die Presse gilt also dasselbe, was E. R. Huber für die Wirtschaft feststellen konnte[4]): „In immer stärkerem Maße drang die Wirtschaft aus dem privaten Gebiet der Gesellschaft in den öffentlichen Lebensraum des Volkes vor, d. h. sie strömte in einen Bereich ein, der, ohne unmittelbar staatlichen Charakter zu tragen, existentielle Bedeutung für die politische Einheit der Nation besitzt". Diese von E. R. Huber gekennzeichnete Entwickelung war bei der Presse besonders hervorstechend. Zwar war ihr das Recht der freien Meinungsäußerung nur in denselben „Schranken der allgemeinen Gesetze" (Art. 118 Weimarer Verf.) gewährt wie jedem anderen Deutschen. Doch machte sich gerade bei der Presse der Gedanke am eindeutigsten bemerkbar, daß das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht eigentlich ein Grundrecht der „Einzelperson" sondern vielmehr ein Grundrecht des „Gemeinschaftslebens" war[5]). Die Presse deutete das „Recht" der freien Meinungsäußerung um in eine „Pflicht" zum Zwecke der Erfüllung der ihr zukommenden Aufgabe, mit ihren Mitteln allgemeinen und öffentlichen Interessen zu dienen[6]). Trotz dieser Erkenntnis, daß die Presse eine

3) Vgl. Häntzschel: Das deutsche Preßrecht S. 23: „Sie — die Presse — hat die Aufgabe, der Allgemeinheit neben der Uebermittelung von Nachrichten und Wissen auch dadurch zu dienen, daß sie Mängel und Mißstände des öffentlichen Lebens aufdeckt, Anregungen zu ihrer Verbesserung gibt und damit zur Reinigung und Gesundung der Lebensbeziehungen der Gesamtheit beiträgt." Der gleichen Ansicht ist auch Gatz a. a. O. Seite 13; Colbatzky a. a. O. Seite 82; Meyer, K. D.J.Z. 1930 S. 1084 f.; Glaser, Leipz. Zeitschr. 1914 S. 1436. Vor allem aber bei Vertretern der Presse kommt der gleiche Gedanke zum Ausdruck. Vgl. vor allem Posse, in seine Schrift „Ueber Wesen und Aufgabe der Presse". Anderer Ansicht aber v. Liszt-Schmidt § 95 IV S. 512 und Wiefel a. a. O. Seite 112.

4) E. R. Huber, Die Gestalt des deutschen Sozialismus. Seite 5.

5) Vgl. vor allem Smend, Veröffentlichungen der Deutschen Staatsrechtslehrer 1928 Heft 4 S. 73 Leitsatz 2a und für die Presse Posse, a. a. O. Seite 19.

6) Vgl. Posse, a. a. O. S. 19, 22, 27, 31 u. 32.

besondere Aufgabe im öffentlichen Leben zu erfüllen habe, wagte man es nicht, in der Gesetzgebung die Folgerungen daraus zu ziehen. Hemmend mag vor allem die Befürchtung gewirkt haben, verantwortungslose Zeitungsschreiber möchten die ihnen ausdrücklich zugestandene Aufgabe zur Wahrnehmung allgemeiner öffentlicher Interessen mißbrauchen oder falsch erfüllen.

Aber auch die Gerichte wagten es zum größten Teil nicht, der Presse eine Stellung einzuräumen, die ihrer wahren Bedeutung gerecht geworden wäre. Vor allem das Reichsgericht stellte in Verkennung der zu Grunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse den Satz auf, daß die Presse kein weitergehendes Recht habe, ihre Meinung anderen kund zu geben als jeder einzelne Staatsbürger. Diesen Satz hat es vor allem für die Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die Presse aufgestellt. Daraus folgerte das R.G. weiter den Satz, an dem es noch jetzt festhält, daß es nicht besondere Aufgabe der Presse sei, öffentliche und allgemeine Interessen wahrzunehmen, indem sie vermutlich bestehende Mißstände zur Sprache bringe und kritisiere[7]). Der Presse wurden demnach in der Wahrnehmung berechtigter Interessen die gleichen Grenzen gezogen, wie jedem anderen Staatsbürger. Da das Reichsgericht in der Regel nur eigene oder solche Interessen für berechtigt erklärte, die den Wahrnehmenden „persönlich nahe angingen"[8]), so konnte auch die Presse nur solche Interessen straflos wahrnehmen, die den Schriftleiter oder Verleger in seiner eigenen Person nahe angingen. Die Wahrnehmung öffentlicher oder allgemeiner Interessen war dem Schriftleiter, sobald eine Beleidigung damit verbunden war, entzogen.

Man könnte geneigt sein, die Unterscheidung des Reichsgerichts zwischen nahe angehenden und allgemeinen Interessen nunmehr als individualistisch zu bezeichnen, um sie damit als überholt abzutun. Eines, aber auch nur eines spricht dafür. Das ist die Bevorzugung der privaten Interessen des einzelnen vor den öffentlichen und allgemeinen Interessen. Aber nur dem oberflächlichen Beobachter stellt es sich so dar. Gerade wenn man die oben gekennzeichnete Vielgestaltigkeit der Interessenrichtungen und die Gegensätzlichkeit der Meinungen im öffentlichen Leben berücksichtigt, so muß man zu dem Ergebnis kommen, daß das Reichsgericht[9]) recht daran getan hat, der straflosen Wahrnehmung berechtigter Interessen einen so engen Rahmen zu ziehen. Denn hätte es das nicht getan, so

---

7) Vgl. R.G.Str. 65/359 (60); 63/92; R.G. in J.W. 1931/484 a. E.; 1931/2795 (96).

8) R.G. in J.W. 1932/2156; R.G.Str. 62/83 (92).

9) Politisch gesehen. Und politisch waren viele der Entscheidungen im weiten Maße. Vgl. vor allem R.G.Str. 56/380 (82 ff.); 40/101 (02 f.); 46/151 (53 f.).

hätte die Ehre eines jeden Volksgenossen und vornehmlich die des im öffentlichen Leben stehenden[10]) leicht von jeder der vielen politischen Richtungen angegriffen werden können mit der Begründung, sein Leben oder seine Tätigkeit sei mit den von ihnen verfolgten Interessen nicht vereinbar[11]) [12]). Und grundsätzlich hätten die Gerichte fast ein jedes der von den Parteien verfolgten Interessen als berechtigt anerkennen müssen, da der Relativismus im parlamentarischen Vielparteienstaat keinen festen Maßstab zur Beurteilung der Berechtigung eines Interesses hergeben konnte.

Man hat dem Reichsgericht auch oft den Vorwurf gemacht, seine Unterscheidung zwischen öffentlichen und nahe angehenden Interessen sei mit dem Wesen des demokratischen Staates nicht zu vereinbaren, vor allem die Presse sei im modernen Staat berufen, mit ihren Mitteln für die Reinlichkeit des öffentlichen Lebens, d. h. also für öffentliche Interessen einzutreten[13]). Auch die amtliche Strafrechtskommission hat gegenüber der Rechtsprechung des Reichsgerichts Bedenken erhoben, weil sie einer Staatsauffassung entspreche, „die den einzelnen zu sehr vom Staat und den Belangen der Allgemeinheit entfernt"[14]). Wie sehr diese Vorwürfe gerechtfertigt sind, jedenfalls soweit es sich um die Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die Presse handelt, wird sich durch eine nähere Untersuchung der in dem Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 zum Ausdruck gekommenen Gedanken erweisen.

Aufgabe dieser Arbeit ist es, zu untersuchen, inwieweit sich die Presse bei Ausübung ihres Berufes auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen kann und welche Einwirkung das Schriftleitergesetz auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts in dieser Beziehung ausüben muß.

Gegen diese Rechtsprechung ist schon seit ihren ersten Anfängen[15]) immer wieder angekämpft worden[16]). Selbst ein bislang maßgebliches Mitglied des Reichsgerichts hat sich der gegnerischen

---

10) die auch für den Staat und die Allgemeinheit von erheblicher Bedeutung ist. Vgl. dazu: Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des preußischen Justizministers 1933 S. 80.

11) Vgl. dazu R.G.Str. 41/277 (85). Zum Teil ist ein solches Recht sogar anerkannt worden. So in R.G.Str. 39/264 ff. und 399 ff.

12) Aehnliche Ueberlegungen bei Gatz a. a. O. S. 12.

13) Vgl. von Hippel, Lehrb. II S. 267 Anm. 5; Gatz, a. a. O. S. 6; vor allem aber L.Ger. Berlin in J.W. 1925/83.

14) Vgl. Dahm in „Das kommende deutsche Strafrecht" besonderer Teil S. 283.

15) in Rspr. 9/398. Früher hat das R.G. ebenfalls die Ansicht vertreten, daß § 193 Str.G.B. nicht zwischen nahe angehenden und fremden Interessen unterscheide. Vgl. R.G.Str. 1/128; 2/251; 3/401; 5/121 (23); 5/419; 6/405 (09); Rspr. 5/409.

16) Vgl. Glaser, Leipz.Z. 1914 Sp. 1493 ff.; Allfeld, Ger.S. 93/243 und viele andere. Weitere Literatur bei Mattil a. a. O. Seite 88/89.

Front angeschlossen[17]). Ein Erfolg war bisher nicht zu verzeichnen[18]). Aus diesem Grunde hat man auch schon nach der Hilfe des Gesetzgebers gerufen. Auch dies ohne Erfolg. Ob das Reichsgericht jetzt nach Inkrafttreten des Sch.G., das die Aufgaben der Schriftleiter in umfassender Weise regelt, dem § 193 St.G.B. bezüglich der Wahrnehmung berechtigter Interessen eine weitere Auslegung geben wird, steht dahin.

Im Folgenden soll in einem I. Abschnitt versucht werden, die dem Schriftleiter durch das Schriftleitergesetz zugewiesenen Aufgaben zu umreißen und zwar im Hinblick darauf, welche Bedeutung es für die Auslegung des § 193 St.G.B. gewinnen kann. In einem II. Abschnitt soll das Anwendungsgebiet des § 193 St.G.B. im Preßstrafrecht dargelegt und dann im III. Abschnitt der Wahrnehmung berechtigter Interessen durch den Schriftleiter im einzelnen nähergetreten werden. Im IV. Abschnitt werden einige Irrtumsfragen und zum Schluß noch einige Fragen de lege ferenda erörtert werden.

---

17) Vgl. Lobe in Festg. für R. Schmidt Bd. I S. 92.

18) Wenn sich der II. Senat in dem Urteil Bd. 26/18 (20) und Bd. 50/414 (15) auch dahin äußerte, daß § 193 zwischen privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Interessen nicht unterscheide, so hat er und die übrigen Senate diese Unterscheidung doch immer wieder gebraucht.

B. Hauptteil.

I. Abschnitt. Die Aufgaben des Schriftleiters nach dem Schriftleitergesetz.

1. § 1. Sch.G. Der Schriftleiterberuf als öffentliche Aufgabe.

Was bisher nur tatsächlich der Fall war, ist jetzt durch das Gesetz anerkannt. Das Sch.G. gipfelt in dem Satz: „Die Mitwirkung des Schriftleiters an der Gestaltung des geistigen Inhalts einer Zeitung ist eine öffentliche Aufgabe". (§ 1 Sch.G.) Damit ist die Tätigkeit der Schriftleiter und mittelbar auch das Recht der Presse aus der rein privatrechtlichen Ebene, in der sie mit jedem Bürger auf der gleichen Stufe standen, herausgenommen und sowohl dem Schriftleiter als auch der Presse eine Sonderstellung im öffentlichen Leben eingeräumt[1]). Man kann die Schriftleiter nunmehr unter die Personen mit staatlich gebundenem Beruf im Sinne Triepels[2]) einordnen[3]).

Erfaßt wird durch das Sch.G. — wie schon der Name besagt — nun zwar nicht die Presse unmittelbar, als eine Einrichtung im öffentlichen Leben, sondern nur die an der Gestaltung ihres geistigen Inhalts mitwirkenden Personen, die Schriftleiter. Das Gesetz regelt also ein Sonderpersonenrecht. Aber diesen Schriftleitern wird eine für die einzelne Zeitung so bedeutsame Stellung eingeräumt, daß man geneigt sein könnte, diese Personen mit der von ihnen geleiteten Zeitung in eins zu setzen. In beschränktem Umfange ist erst jetzt der von John[4]) ausgesprochene Satz zur Wahrheit geworden: „Der Redakteur ist der Verfasser der ganzen Zeitung".

Der erwähnte im § 1 Sch.G. zum Ausdruck gekommene grundlegende Satz, daß der Beruf des Schriftleiters einer Zeitung oder politischen Zeitschrift eine öffentliche Aufgabe darstelle, wird nun in anderen Vorschriften des Gesetzes weiter ergänzt und erläutert. Von Bedeutung sind hier vor allem die §§ 13—15 Sch.G.

---

1) Vgl. dazu die Begründung zum Sch.G., abgedruckt im Deutschen Reichsanzeiger 1933 Nr. 237: „Von der Notwendigkeit, die Presse aus einem staatlich überwachten Träger individueller Geistesbetätigung in einen Träger öffentlicher Aufgaben zu verwandeln, muß die Neugestaltung ausgehen." — — „Der Entwurf ist demnach aufgebaut auf dem Gedanken der Umwandlung der deutschen periodischen Presse in einen Träger öffentlicher Aufgaben." Vgl. auch Göbbels in seiner Rede vom 4. Oktober 1933, abgedruckt bei Schmidt-Leonhard-Gast Komm. zum Sch.G. Seite 19.

2) Triepel, Staatsdienst und staatlich gebundener Beruf. Festschrift für Binding. (1911) II Seite 1 ff.

3) So auch Schmidt-Leonhard-Gast, S. 7 u. 35.

4) Vgl.: Verhandlungen des 6. Deutschen Juristentages 1865 Bd. 1 S. 347.

2. § 13 Sch.G. Das Recht der Kritik.

Zunächst ist den Schriftleitern das Recht gegeben, die Gegenstände, die sie behandeln, auch zu beurteilen, und zwar nach ihrem besten Wissen. Ja es ist ihnen nicht nur das Recht gegeben, § 13 Sch.G. spricht auch hier von einer Aufgabe und zwar, wie aus § 1 Sch.G. ergänzend zu entnehmen ist, von einer öffentlichen Aufgabe. Dieses B e u r t e i l e n umfaßt sowohl die günstige als auch die ungünstige Kritik. Das ist beinahe selbstverständlich, soll aber doch erwähnt werden. Wer nach seinem b e s t e n W i s s e n urteilen soll, darf nicht gegen sein besseres Wissen loben, wo er tadeln müßte. Dabei ist aber zu beachten, daß dem Schriftleiter dieses Recht nicht bedingungslos, „auf jeden Fall" verliehen ist. Das Recht ist nicht unbeschränkt und auch nicht unbeschränkbar. Das Recht ist dem Schriftleiter vielmehr nur deshalb und insoweit verliehen, als von ihm erwartet wird, daß er es im wohlverstandenen Interesse der Gemeinschaft ausübt. Er wird von dem Recht der Kritik nie einen Gebrauch machen dürfen, der den Interessen des volklichen und staatlichen Lebens widerspricht. Dieser Grundsatz ist in § 14 Zi. 2 Sch.G. unmißverständlich zum Ausdruck gekommen. Innerhalb der durch das Sch.G. gezogenen Schranken ist aber durch § 13 Sch.G. der Grund für eine Meinungspresse mit der ihr zukommenden Aufgabe im öffentlichen Leben im Gegensatz zur reinen Nachrichtenpresse gelegt.

Entsprechend der Macht, die eine gut geleitete Meinungspresse im Staatsleben bedeuten kann, ist die Presse nun einerseits unter den besonderen Schutz des Staates gestellt (§§ 36 ff.), andererseits aber auch dafür gesorgt, daß sie, d. h. deren Schriftleiter ihre Macht im wohlverstandenen Interesse der Allgemeinheit und des Staates ausüben. Weiter ist durch § 5 Zi. 7 Sch.G. und durch die erforderliche Zulassung zum Schriftleiterberuf (§ 8 Sch.G.) dafür Sorge getragen, daß nur die Personen Schriftleiter werden können, die solche Eigenschaften besitzen, die zur Erfüllung dieser schweren und verantwortungsvollen Aufgabe erforderlich sind.

3. § 14 Sch.G. Die Grenzen der schriftleiterischen Tätigkeit.

Mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit geht schließlich aus dem allerdings negativ gefaßten § 14 Sch.G. hervor, daß der Schriftleiter berufen ist, als solcher all das zu erörtern und nach seinem besten Wissen zu beurteilen, was allgemeinen Zwecken und den öffentlichen Interessen zu dienen geeignet ist. Wenn in Ziffer 1 des § 14 Sch.G. dem Schriftleiter die Verpflichtung auferlegt ist, alles aus der Zeitung fernzuhalten, was eigennützige Zwecke mit gemeinnützigen in einer die Oeffentlichkeit irreführenden Weise

vermengt, so ist damit noch einmal der schon im § 1 Sch.G. mittelbar zum Ausdruck gekommene Gedanke anerkannt[5]), daß der Schriftleiter für gemeinnützige Zwecke (Interessen) abwehrend eintreten darf. Die Wahrnehmung öffentlicher Interessen wird sogar der privater Interessen vorgezogen, insofern als dieser in § 14 Zi. 1 Sch.G. keine ausdrückliche Schranke gesetzt ist.

Ebenso liegen in dieser Beziehung die Verhältnisse in der Ziffer 2 des § 14 Sch.G. Dieser Bestimmung liegt der Gedanke zu Grunde, daß an einer lediglich zersetzenden oder herabwürdigenden Kritik der öffentlichen oder allgemeinen Verhältnisse durch den Schriftleiter nichts gelegen ist, daß die Kritik vielmehr nur dann gerechtfertigt ist, wenn sie von dem Willen getragen ist, auf eine Besserung zu dringen. Aber auch das darf und kann nicht dadurch geschehen, daß die außen- oder innerpolitische Stellung des Reiches oder so wichtige Güter, wie sie in dieser Bestimmung weiterhin aufgeführt sind, gefährdet werden. Der erste Teil dieser Ziffer des § 14 hat bisher zum großen Teil schon durch sein einfaches Dasein gewirkt. Der Satz dagegen, daß der Schriftleiter auch verpflichtet sei, alles das aus der Zeitung fernzuhalten, was die religiösen Empfindungen anderer verletzen könnte, hätte dagegen schon in manchen Fällen die durch §§ 32 ff. Sch.G. vorgesehenen Berufsgerichte der Presse[6]) in Tätigkeit treten lassen können.

Aber auch diese Bestimmung des Sch.G. geht von der Voraussetzung aus, daß der Schriftleiter berufen sei, insonderheit für öffentliche Interessen einzutreten. Auch sie wäre mehr oder weniger unverständlich oder doch überflüssig, wenn nicht vorausgesetzt würde, daß es Recht und Aufgabe des Schriftleiters ist, unter Bevorzugung vor den privaten Interessen öffentliche Interessen wahrzunehmen. Es ergibt sich demnach zwingend der Schluß, daß die öffentliche Aufgabe des Schriftleiters nicht nur darin besteht, Angelegenheiten zu erörtern und zu beurteilen, die ihn persönlich nahe angehen. Diese Aufgabe erstreckt sich weitergehend auch darauf, öffentliche Angelegenheiten zu erörtern und, falls sie nach dem besten Wissen des Schriftleiters nicht dem zu wünschenden Zustande entsprechen, auch zu kritisieren, um so auf Abhilfe zu dringen. Mit anderen Worten, der Schriftleiter hat das Recht und die Aufgabe, öffentliche Interessen wahrzunehmen. Er kann sich demnach auch insoweit auf die Bestimmung des § 193 Str.G.B. über die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen.

---

5) Vgl. Seite 6 f. dieser Arbeit.

6) für die unter dem 18. Januar 1934 eine Verfahrensordnung erlassen ist. (R.G.Bl. 1934 I S. 40 ff.)

4. Die Bedeutung des § 14 Ziffer 4 und 5 des Schriftleitergesetzes.

Von den Verteidigern des Satzes, die Presse habe im Rahmen des § 193 Str.G.B. kein weitergehendes Recht als jeder Privatmann auch, wird entgegengehalten werden, daß der Schriftleiter nach § 14 Zi. 4 Sch.G. verpflichtet sei, aus der Zeitung alles fernzuhalten, was die Ehre oder das Wohl eines anderen widerrechtlich verletzt, seinem Rufe schadet, ihn lächerlich oder verächtlich macht, ferner (Zi. 5), was aus anderen Gründen sittenwidrig sei. Gerade weil die Ehre als ein besonders wertvolles Gut geschätzt würde, müsse auf diese Bestimmung erhöhtes Gewicht gelegt werden. Es sei daraus zu folgern, daß der § 193 Str.G.B. und das Recht der Presse bezüglich der Wahrnehmung berechtigter Interessen durch das Sch.G. gar nicht berührt werde. Oder, um mit dem Reichsgericht zu sprechen[7]): „Ein Recht des Schriftleiters, in Ausübung seines Berufes bei Erörterung öffentlicher Verhältnisse die durch das Gesetz gebotene Rücksicht auf die Ehre anderer außer Acht zu lassen, kann nicht anerkannt werden".

Gewiß ist gerade § 14 Zi. 4 Sch.G. für unsere Betrachtung nicht ohne alle Bedeutung[8]). Doch kann man die hier gestellte Frage nicht mit dem Hinweis auf diese Bestimmung abtun.

Wesentlich ist zunächst, daß der Schriftleiter nur verpflichtet ist, das aus der Zeitung fernzuhalten, was die Ehre eines anderen widerrechtlich verletzt. Ob eine Verletzung aber widerrechtlich ist, bestimmt sich unter Umständen nach § 193 Str.G.B., wenn man der vorherrschenden und anzuerkennenden Meinung folgt, daß die Wahrnehmung berechtigter Interessen einen Rechtfertigungsgrund darstellt[9]). Ob ein Interesse nun als berechtigt anzuerkennen ist, und ob es auch durch die Presse wahrgenommen werden darf, dafür ist wieder das Sch.G. von erheblicher Bedeutung. Es zeigt sich demnach, daß § 14 Zi. 4 Sch.G. nur ein Durchgangspunkt für unsere Ueberlegung sein kann, und daß er nicht zum Mittelpunkt der ganzen Frage gemacht werden darf, da man sich sonst im Kreise bewegen würde.

Die Ansicht vollends, die in der Wahrnehmung berechtigter Interessen lediglich einen Schuldausschließungsgrund erblicken will[10]),

---

7) R.G.Str. Bd. 56/380 (83).

8) Große Bedeutung spricht ihr auch der Kommentar von Schmidt-Leonhard-Gast zu, (vgl. § 14 Anm. 6) ohne jedoch auf die hier zur Erörterung gestellte Frage einzugehen.

9) Vgl. dazu Seite 10 dieser Arbeit und Anm. 2 daselbst.

10) So Kern, Die systematische Abgrenzung, und Liepmann, Mon.Schr. Krim.Psych. Bd. 17 Seite 385 ff. Vgl. dazu auch von Wick a. a. O. S. 121; Wegner in J.W. 1928/422; Mannheim in J.W. 1929/2764; Grünhut, Begriffsbildung Seite 10.

muß hier zu einem ganz absonderlichen und für die Presse unerträglichen Ergebnis gelangen. Wenn die Wahrnehmung berechtigter Interessen nämlich nur die Schuld auszuschließen vermag, so bleibt die Ehrverletzung an sich rechtswidrig. Da nun der Schriftleiter nach § 14 Zi. 4 Sch.G. verpflichtet ist, alles aus der Zeitung fernzuhalten, was die Ehre usw. eines anderen widerrechtlich verletzt[11]), so dürfte der Schriftleiter überhaupt keine berechtigten Interessen wahrnehmen, wenn damit die Möglichkeit einer Ehrverletzung verbunden ist. Wollte man dieser Bestimmung ausschlaggebende Bedeutung für die Anwendbarkeit des § 193 Str.G.B. auf den Schriftleiter beimessen, so würde nach dieser Ansicht der § 193 Str.G.B. für die Presse vollkommen außer Kraft gesetzt werden[12]). Das aber kann unmöglich im Sinne des Sch.G. gelegen sein. Nicht Einschränkung des Wirkungskreises der Presse ist der Zweck des Sch.G., sondern Festlegung, im gewissen Sinne sogar Ausweitung der ihr zukommenden Aufgaben, vor allem aber Schutzgewährung vor Beeinträchtigungen und Mißbrauch des Schriftleiterberufes.

Es kann weiter entgegengehalten werden, der Satz, daß der Schriftleiter eine öffentliche Aufgabe erfülle, sei zwar unbestreitbar. Aus dem Schriftleitergesetz sei aber nicht zu entnehmen, was der Schriftleiter alles zur Sprache bringen dürfe. Durch das Gesetz sei ihm eben nicht das Recht zugesprochen worden, auch vermeintliche Uebelstände im öffentlichen Leben zur Sprache zu bringen, wenn dadurch jemand an der Ehre gekränkt werden könnte. Wenn er das doch tue, so überschreite er seine Befugnisse und handele dann nicht mehr in Erfüllung der ihm obliegenden öffentlichen Aufgabe. Aber auch dieser Einwand ist nicht stichhaltig.

Einmal gibt der § 13 Sch.G. eine umfassende Bestimmung, aus der in Verbindung mit § 1 Sch.G. zu entnehmen ist, daß die ganze Tätigkeit des Schriftleiters als Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe angesehen wird. Hier irgendwelche Einschränkungen zu machen, die das Gesetz selber nicht vorsieht, ist nicht angängig. Und wenn § 14 Sch.G. all das umreißt, was der Schriftleiter nicht zur Sprache bringen darf, so ist damit gesagt, daß alles was nicht in den so abgesteckten Rahmen des Unerlaubten fällt, auch als Erfüllung der

---

11) Das widerrechtlich in § 14 Zi. 4 Sch.G. ist im übrigen nicht nur auf die Ehre oder das Wohl eines anderen, wie es dort heißt sondern auch auf die anderen dort geregeltenFälle zu beziehen. Die Fassung ist insoweit nicht ganz glücklich.

12) Dieser Grund gegen die Auffassung der Wahrnehmung berechtigter Interessen als Schuldausschließungsgrund bedeutet zwar nur ein argumentum ex consequentiis, ist aber nichtsdestoweniger durchschlagend. Der Gegenmeinung ist außerdem entgegenzuhalten, daß die Wahrnehmung berechtigter Interessen im § 193 Str.G.B. inmitten von ausgesprochenen Rechtfertigungsgründen steht und man den § 193 Str.G.B. nicht in Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe auseinanderreißen darf.

öffentlichen Aufgabe anzusehen ist. Dieses argumentum e contrario ist hier deshalb naheliegend, weil in der Ziffer 5 des § 14 Sch.G. mit dem Verbot alles Sittenwidrigen schon die Möglichkeit zur weitesten Auslegung gegeben und zwar bewußt gegeben ist. Da nun die Wahrnehmung berechtigter Interessen auch dann nicht als sittenwidrig angesehen werden kann, wenn gleichzeitig die Ehre eines anderen verletzt wird[13]), so ist der Schluß gerechtfertigt, daß das Recht der Presse, berechtigte Interessen wahrzunehmen, durch § 14 Zi. 4 und 5 des Sch.G. in keiner Weise eingeschränkt ist.

Schließlich ist durch den Satz, der Schriftleiter erfülle eine öffentliche Aufgabe, zu erkennen gegeben, daß der Gesetzgeber die Tätigkeit und den Nutzen der Presse für das allgemeine volkliche und staatliche Leben derart hoch einschätzt, daß demgegenüber die Interessen der einzelnen am Schutz der eigenen Ehre zurücktreten müssen, wenn die wohlverstandene Aufgabe der Schriftleiter nicht anders erfüllt werden kann. Einen ähnlichen Gedanken hat das R.G., und zwar ein Zivilsenat zu § 193 Str.G.B. ausgesprochen[14]): „Im vorliegenden Fall handelt es sich, soweit die Zeugenaussage des Beklagten in Betracht kommt, um eine Auslassung des Beklagten in Erfüllung einer öffentlichrechtlichen Pflicht, und einer solchen gegenüber müssen privatrechtliche Interessen zurückstehen".

Es ist demnach an dem Ergebnis festzuhalten: Die Tätigkeit des Schriftleiters stellt nicht nur eine öffentliche Aufgabe dar, die Schriftleiter sind insonderheit auch berufen, öffentliche Interessen wahrzunehmen und zwar unter Bevorzugung vor den privaten Interessen[15]).

Von Bedeutung ist schließlich noch der § 15 Sch.G. in Verbindung mit § 13 Sch.G., wenn hier dem Schriftleiter Gewissenhaftigkeit und Wahrhaftigkeit zur ersten Pflicht gemacht werden. Es ist daraus zu entnehmen, daß der Schriftleiter dann nicht mehr in Erfüllung der ihm durch das Sch.G. zugewiesenen öffentlichen Aufgabe handelt, wenn er diese besondere Berufspflicht außer Acht läßt. Doch soll auf die Bedeutung dieser Vorschrift für den § 193 Str.G.B. und die Wahrnehmung berechtigter Interessen erst später eingegangen werden[16]).

---

13) Was § 193 Str.G.B. für rechtmäßig erklärt, kann nicht zugleich sittenwidrig sein.

14) R.G. in J.W. 1934/408 (10).

15) Ebenso Pfundtner-Neubert a. a. O. I d 7 Seite 10 Anm. 2

16) Vgl. Seite 31 ff. dieser Arbeit.

II. Abschnitt. Einzelfälle der Anwendbarkeit des § 193 Str.G.B. für den Schriftleiter.

Inwieweit der § 193 Str.G.B., insbesondere die Wahrnehmung berechtigter Interesse für den Schriftleiter als Rechtfertigungsgrund zur Anwendung kommen kann, hängt zunächst davon ab, ob und welche Ehrverletzungen der im Str.G.B. geregelten Art von der Presse begangen werden können, und zweitens davon, wie man das Vergehen des § 21 Preßgesetz auffaßt.

1. Die Beleidigung als Preßdelikt und § 193 Str.G.B.

Ueber das Wesen der Preßdelikte, vor allem über die Bedeutung des § 20 Pr.Ges. hat sich schon früh ein heftiger Streit erhoben. Trotz wiederholter Bearbeitung dieser Fragen hat der Streit bis heute noch nicht zu einem endgültigen Ergebnis geführt[1]). Aber gleich welcher der verschiedenen Ansichten man sich anschließt, alle kommen zu dem Ergebnis, daß sämtliche Arten der Beleidigung, außer der tätlichen, ein kennzeichnendes, ja das am meisten vorkommende Preßdelikt darstellen. Selbst der Begründer der engsten Lehrmeinung, von Liszt, der ein Preßdelikt nur dann als gegeben ansieht, wenn der reine Inhalt der in dem Druckwerk geäußerten Meinung an sich schon, ohne Kenntnisnahme durch dritte Personen, den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt, kommt — wohl wenig folgerecht — zu dem Ergebnis, daß die Beleidigung zu den Preßdelikten zu zählen sei[2]).

Da der Redakteur oder vielmehr jetzt der Schriftleiter (§ 45 Abs. II Sch.G.) infolge der Vermutung des § 20 Abs. II Pr.Ges. in Verbindung mit den sachlichen Strafvorschriften als Täter, d. h. genau wie jeder andere Rechtsbrecher bestraft wird, so kommt für den Schriftleiter bei Beleidigungen durch die Presse der § 193 Str. G.B. ebenso zur Anwendung wie bei anderen Personen auch. Darüber besteht kein Streit mehr, nachdem auch das R.G. sich dieser Ansicht angeschlossen hat[3]).

---

1) Ueber den Streit der Meinungen unterrichtet Häntzschel, Komm. zum Preßgesetz § 20.

2) Von Liszt, Preßrecht Seite 143.

3) Vgl. R.G.Str. Bd. 22 S. 65 bes. S. 80/81. (Plenarentscheidung). Anders noch R.G.Str. 16/16 (19). In dieser Entscheidung erklärte das R.G. die Anwendbarkeit des § 193 Str.G.B. auf den Redakteur für ausgeschlossen, weil die Bestimmung des § 20 Abs. II Pr.Ges. nicht nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Redakteurs sondern auch die Strafausschließungsgründe besonders regele.

2. § 21 Pr.Ges. und § 193 Str.G.B.

Heftig umstritten ist dagegen die Frage, ob der § 193 Str.G.B. auch im Rahmen des § 21 Pr.Ges. zur Anwendung zu bringen ist. Zur Beantwortung dieser Frage ist es unerläßlich, auf das Wesen dieser Bestimmung näher einzugehen. Vorher muß jedoch der Meinung entgegengetreten werden, die behauptet, der § 21 Pr.Ges. — ebenso der § 20 Abs. II Pr.Ges. — sei für den Schriftleiter durch das Sch.G. aufgehoben. Diese Meinung vertritt das Erläuterungsbuch zum Sch.G. von Schmidt-Leonhardt-Gast. im § 20 Anm. 9.

Gegen diese Meinung spricht zunächst ganz entschieden die Bestimmung des § 45 Abs. II Sch.G. Wenn es dort heißt, daß im Pr. Ges. an Stelle des verantwortlichen Redakteurs nunmehr der nach § 20 Abs. I und § 21 des Sch.G. verantwortliche Schriftleiter trete, so ist das Preßgesetz damit unter Ausnahme der im § 45 Abs. I Sch.G. erwähnten Bestimmungen ausdrücklich aufrechterhalten. Schmidt-Leonhard-Gast glauben aber, folgende Ueberlegung gegen diese an sich nahe liegende Schlußfolgerung vorbringen zu müssen:

> „Der „verantwortliche Redakteur" des Pr.Ges. ist die Person, die im Impressum der Druckschrift angegeben, also für jedermann erkennbar ist. § 20 Abs. I des Sch.G., der hierauf entsprechend angewendet werden soll, spricht jedoch nicht von dem im Impressum genannten, sondern von dem wirklich verantwortlichen Schriftleiter. Der Inhalt des § 20 Abs. II Pr.Ges. stellt nur eine Beweiserleichterung dar, die aber nur dann Sinn hat, wenn eine Person bekannt ist, der gegenüber sie Platz greifen kann. Da dies nach dem Sch.G. nicht der Fall ist, sind die beiden Vorschriften nicht in Uebereinstimmung zu bringen".

M. E. ist es doch möglich und vor allem geboten, diese Bestimmungen miteinander in Einklang zu bringen.

Gewiß ist die Absicht des Sch.G., den bisherigen verantwortlichen — tatsächlich oft unverantwortlichen — Sitzredakteur abzuschaffen und damit dem hierüber entstandenen heftigen Meinungsstreit den Boden zu entziehen[4]). Dadurch sind aber die §§ 20 Abs. II, 21 Pr.Ges. und die ihnen zu Grunde liegenden Gedanken nicht in Wegfall gekommen. Wegen ihrer besonders großen und verantwortlichen Aufgabe und der Erheblichkeit der durch die Presse begangenen Rechtsgüterverletzungen sind auch besondere gesetzliche Vorsichtsmaßregeln gegen die an der Herstellung der Zeitung beteiligten Personen am Platze, vor allem aber gegen die an der Gestaltung des geistigen Inhalts der Zeitung beteiligten Schriftleiter.

---

4) Vgl. die Begründung zum Sch.G., abgedruckt im Deutschen Reichsanzeiger 1933 Nr. 237. Auszug davon bei Schmidt-Leonhard-Gast § 20 Anm. 1.

Durch ein gestuftes Haftungssystem[5]) sucht das Sch.G. zu erreichen, daß für jede gedankliche Aeußerung in der Zeitung eine sofort faßbare, tatsächliche verantwortliche Person vorhanden ist, ohne daß eine Vermutung wie im § 20 Abs. II Pr.Ges. zu Hilfe genommen werden muß. Doch bleibt auch das Sch.G. nicht auf dem Boden rein tatsächlicher Verantwortlichkeit, auch dieses Gesetz muß bei der vermuteten Verantwortlichkeit Zuflucht suchen. Das ist der Fall, wenn § 20 Abs. I Sch.G. den Schriftleiter auch insoweit für verantwortlich erklärt, als er einen Beitrag nur zur Aufnahme bestimmt hat, ohne ihn selbst verfaßt zu haben. In solchem Falle ist es nämlich durchaus möglich, daß der Schriftleiter den Beitrag entweder nicht genau durchgesehen[6]) oder dessen strafbaren oder sonst rechtsgutverletzenden Inhalt nicht erkannt hat. Rein tatsächliche Verantwortlichkeit liegt hier nur insoweit vor, als dem Schriftleiter vielleicht Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist. Soll aber Verantwortlichkeit auch da Platz greifen, wo eine Handlung nur bei vorsätzlicher Begehung — so bei der Beleidigung — strafbar ist oder sonstige Rechtsfolgen nach sich zieht, so ist der Grundsatz der rein tatsächlichen Verantwortlichkeit verlassen. Also greift auch hier eine Vermutung Platz, wenn man nicht in diesen Fällen dem Wortlaut des § 20 Abs. I Sch.G. zuwider jede Verantwortlichkeit verneinen will.

M. E. liegt demnach folgende Lösung im Sinne des Sch.G.'s: Durch § 20 Sch.G. ist das Gesetz bestrebt, den bisher formell verantwortlichen Redakteur zu einem auch materiell verantwortlichen Redakteur (Schriftleiter) zu machen. Die §§ 20 Abs. II und 21 Pr. Ges. sind dadurch aber nicht aufgehoben, sondern nur weiter erfüllt, insofern als den darin enthaltenen Vermutungen nunmehr eine feste Grundlage gegeben ist. Schließlich ist auch § 21 Pr.Ges. heute mehr denn je tatsächlich gerechtfertigt. Wenn der Schriftleiter in Kenntnis der großen Verantwortlichkeit seines Berufes nicht sorgfältig genug arbeitet und durch seine Mitwirkung Aeußerungen strafbaren Inhalts in die Presse gelangen, so ist seine Bestrafung wegen „Fahrlässigkeit"[7]) durchaus am Platze.

Schließlich ist auch dem Sch.G. das bisherige Impressum des Pr. Ges.'s bekannt. Im § 20 Abs. III Zi. b Sch.G. ist es ausdrücklich geregelt. Daß dieses auch hier den Zweck hat, die Auffindung des „verantwortlichen Schriftleiters" zu erleichtern, um ihn zur Verant-

---

5) Vgl. § 20 Abs. III Zi. a Sch.G.: Haftung des Hauptschriftleiters dafür, daß ein Schriftleiter verantwortlich ist.

6) Es handelt sich vielleicht um den Beitrag einer Person, die schon des öfteren derartige Beiträge eingesandt hat und immer ohne Aenderungen und Beanstandungen zu Worte gekommen ist.

7) Auf die Bedeutung dieser Wendung im § 21 Pr.Ges. ist weiter unten Seite 15 ff. eingegangen.

wortung ziehen zu können, wird auch von Schmidt-Leonhard-Gast nicht verkannt[8]). Daß das Impressum die ihm durch § 20 Pr.Ges. zugewiesene bedeutungsvolle Aufgabe verloren haben sollte, ist aus dem Sch.G. in keiner Weise ersichtlich.

Als Ergebnis bleibt festzustellen, daß trotz des Grundsatzes der rein tatsächlichen Verantwortlichkeit die §§ 20 Abs. II, 21 Pr.Ges. als Hilfsmittel im Kampf gegen die durch die Presse begangenen Straftaten in Kraft geblieben sind[9]).

§ 21 Pr.Ges., der hier allein noch zur Erörterung steht, ist an sich, materiell strafrechtlich gesehen, inhaltsleer. Er bedarf der Ausfüllung. Der Unrechtsgehalt wird aus anderen strafrechtlichen Bestimmungen entlehnt, und zwar nimmt § 21 Pr.Ges. selber hierauf Bezug, wenn er voraussetzt, daß der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründen müsse. Die Bedeutung dieser Umschreibung und die Bedeutung der Schlußfolgerung „wird wegen Fahrlässigkeit bestraft", das sind die Fragen, die nun zu klären sind. Es handelt sich also um die Beziehung des § 21 Pr.Ges. zu den allgemeinen Strafgesetzen.

Das Problem wird für gewöhnlich so gestellt: Enthält § 21 Pr. Ges. ein besonderes dem Preßrecht eigentümliches Fahrlässigkeitsdelikt, oder erweitert diese Bestimmung bereits vorhandene Strafnormen dahin, daß deren Verletzung auch dann bestraft werden kann, wenn die Tat nur fahrlässig begangen ist?[10]) Die erste Auffassung vertritt vor allem die Praxis[11]). Aber auch in der Wissenschaft hat sie recht viele Anhänger gefunden[12]). Die zweite Auffasung wurde von von Liszt begründet[13]).

Zuvor soll ein Bedenken beseitigt werden, das immer wieder gegen die Meinung vorgebracht wird, nach der § 21 Pr.Ges. eine Erweiterung der Strafgesetze darstellt, die sonst nur für vorsätzliche Begehung eine Strafe bestimmen. Es ist die Behauptung, im Str. G.B. gebe es Delikte, die fahrlässig nicht begangen werden könnten, die aber gleichwohl eine Bestrafung nach § 21 Pr.Ges. er-

---

8) Kommentar zum Sch.G. § 20 Anm. 22.

9) Ebenso Hoche in Pfundtner-Neubert, Bd. I, I d 7 Anm. 2 zu § 20 Sch.G. bezüglich § 21 Pr.Ges.

10) Die von Oetker, Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs (1893), aufgestellte Theorie der Garantenhaftung braucht hier dagegen nicht erörtert zu werden, da sie zur Lösung der Frage nach der Anwendbarkeit des § 193 Str.G.B. nichts beitragen kann.

11) R.G.Str. 33/380; 59/181 (83); R.G. in J.W. 1930/2228.

12) Kitzinger a. a. O. S. 161; Mannheim a. a. O. S. 72; Kern, Aeußerungsdelikte S. 66.

13) Von Liszt, Preßrecht S. 177 f.; Lehrbuch des östr. Preßrechts S. 221 ff.; von Liszt-Schmidt § 44 Anm. 6 (25. Aufl.). Dieser Meinung haben sich nur wenige angeschlossen, darunter Rosenfeld, Nebenklage S. 105 f.; ebenso P. Merkel a. a. O. S. 292.

heischten, wenn sie durch den Inhalt einer Zeitung begangen seien[14]).

Zunächst einmal haben sich schon namhafte Schriftsteller, vor allem auch ein Bearbeiter des Preßrechts gegen diese Behauptung gewandt[15]). Sodann ist auch nicht erfindlich, warum der Gesetzgeber nicht die Macht haben soll, die Möglichkeit einer fahrlässigen Begehung anordnen zu können. Wenn er das tut, so ändert er den Tatbestand eben dahin, daß die zweifelsfrei auf Vorsatz hindeutenden Tatbestandsmerkmale, soweit es sich nicht um subjektive Unrechtselemente handelt, in Wegfall kommen. Der Gesetzgeber ist in gewisser Beziehung doch allmächtig[16]); jedenfalls braucht er sich um wissenschaftliche Lehrmeinungen nicht zu kümmern. Gerade § 21 Pr.Ges. ist auch in dieser Hinsicht ein Beispiel für die Durchbrechung und Nichtachtung strafrechtswissenschaftlicher Erkenntnis zu Gunsten der Zweckmäßigkeit. Daß es der Wissenschaft Schwierigkeiten bereiten würde, den § 21 Pr.Ges. in ein schon vorhandenes System einzuordnen, konnte für den Gesetzgeber kein Hinderungsgrund sein, ihn doch so zu fassen, wie er nun einmal da ist. Ist aber, worauf die Lehre von den subjektiven Unrechtselementen hingewiesen hat[17]), eine rechtswidrige Rechtsgutsverletzung erst dann gegeben, wenn zu der äußeren Handlung eine besondere subjektive Einstellung hinzutritt — so etwa beim Betrug die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen — dann kann der Schriftleiter bei Fehlen dieser besonderen subjektiven Einstellung nicht aus § 21 Pr.Ges. bestraft werden, weil der Inhalt der Druckschrift nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt[18]). Insofern ist der Einwand, daß es Delikte gebe, die begrifflich fahrlässig nicht begangen werden können, gerechtfertigt. Aber er spricht doch nicht für die Meinung, die in § 21 Pr.Ges. ein besonderes dem Preßrecht eigentümliches Fahrlässigkeitsdelikt sehen will, denn in einem solchen Falle kann der § 21 Pr.Ges. schon tatbestandlich nicht zur Anwendung kommen[19]).

---

14) Vgl. Kersberg, a. a. O. S. 25 f.; Loening a. a. O. S. 279; Herbert a. a. O. Seite 30.

15) Kitzinger a. a. O. Seite 160.

16) Vgl. Lehmann, Allgem. Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches 3. Aufl. 1928 S. 154 3 a; Henle, Allgem. Teil Seite 261.

17) Vgl. Fischer, Rechtswidrigkeit Seite 137; Hegler, Z.Str.W. 46/19 ff.; derselbe, Festg. f. Frank Bd. I S. 251 ff.; Mezger, Ger.S. 89/207 ff.; Vgl. auch die Lehrbücher v. Liszt-Schmidt, § 32 A II 1c; Mezger, Seite 168 ff.

18) Das R.G. spricht in diesen Fällen von einem bes. gearteten Vorsatz. Vgl. R.G.Str. Bd. 23/151. Damit war das R.G. schon vor den Darstellungen von Fischer und Hegler dem Begriff der subjektiven Unrechtselemente recht nahe gekommen.

19) Anderer Ansicht aber Mannheim a. a. O. Seite 73 c; Binding, Ger.S. 76/15 ff.

Zweck des § 21 Pr.Ges. ist nun — insoweit herrscht wohl Einverständnis[20]) — wegen der durch die weite Verbreitung der einzelnen Zeitungen besonders gefährlichen Art der Rechtsverletzung auf jeden Fall jemand strafrechtlich für die Rechtsverletzung verantwortlich machen zu können. Zur Bestrafung heranziehen kann man nun vor allem die an der Herstellung der Zeitung beteiligten Personen und unter diesen wieder mit besonderem Grund die Schriftleiter. Die vorherrschende Lehre zieht daraus den Schluß, durch § 21 Pr.Ges. sei den darin erwähnten Personen die Pflicht auferlegt, die Zeitungen von Gedankenäußerungen strafbaren Inhalts rein zu halten. Diese Auffassung wird nunmehr nach Inkrafttreten des Sch.G. für die Schriftleiter durch § 14 dieses Gesetzes noch besonders gestützt. Wenn aber der Schluß daraus gezogen wird, daß der Schriftleiter gerade wegen fahrlässiger Außerachtlassung dieser Pflicht durch den § 21 Pr.Ges. besonders unter Strafe gestellt werden sollte, so kann diese Folgerung nicht als zwingend anerkannt werden. Ja, man kann m.E. viel eher diese Pflicht, die Zeitung von Gedankenäußerungen strafbaren Inhalts rein zu halten, als Begründung für die Meinung von Liszt's heranziehen. Gerade diese besondere Berufspflicht ist ein Grund dafür, die an der Herstellung der Zeitung maßgeblich beteiligten Schriftleiter weitergehend als außenstehende Personen mit Strafe auch dann zu bedrohen, wenn ihnen bezüglich der rechtswidrigen Gedankenäußerung nur Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist.

Damit ist zugleich der Einwand widerlegt, es sei unerfindlich, warum nur der Schriftleiter und die sonst an der Herstellung der Zeitung beteiligten Personen und nicht auch der Verfasser wegen fahrlässiger Begehung einer strafbaren Handlung bestraft würden, die sonst nur bei vorsätzlicher Begehung bestraft werden kann[21]).

Die rechtliche Bedeutung des § 21 Pr.Ges. ist deshalb folgende: Der Schriftleiter hat das in den allgemeinen Strafgesetzen geregelte Delikt dadurch fahrlässig begangen, daß er seiner Berufspflicht zuwider eine Aeußerung strafbaren Inhalts nicht aus der Zeitung fernhielt. § 21 Pr.Ges. ist demnach nicht ein echtes Unterlassungsdelikt, sondern eine gesetzlich geregelte Begehungsform (durch Unterlassung), also ein Mittelding zwischen echten Unterlassungsdelikten und Begehungsdelikten durch Unterlassung. Die hierbei erforderliche Verpflichtung zum Tätigwerden war bisher im § 21 Pr.Ges. selbst festgelegt und ist jetzt durch § 14 Sch.G. in gewisser Beziehung noch einmal ausdrücklich wiederholt.

---

20) Vgl. dazu Kitzinger a. a. O. S. 148.

21) Vgl. Kitzinger a. a. O. Seite 161; Bierwirth a. a. O. S. 72; Trakatsch a. a. O. S. 59; Herbert a. a. O. S. 30.

Und nun zu der Bedeutung dieser Ansicht für die Frage der Anwendbarkeit des § 193 Str.G.B. auf den Schriftleiter[22]).

Stellt § 21 Pr.Ges. nur die fahrlässige Begehung der Beleidigung durch den Schriftleiter unter Strafe, so kann diese nicht anders behandelt werden als die vorsätzliche Beleidigung. Der besondere Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen muß demnach auch hier zur Anwendung kommen[23]), ja er muß es hier gerade erst recht, weil die Schuld des Beleidigers bei lediglich fahrlässiger Begehung nicht so erheblich ist wie bei vorsätzlicher Begehung.

Allein diese Folgerung sollte schon dazu führen, die durch von Liszt begründete Ansicht von dem Wesen des § 21 Pr.Ges. zur Herrschaft gelangen zu lassen. Wenn verschiedene Vertreter der vorherrschenden Meinung trotz Ablehnung der hier vertretenen Ansicht dasselbe Ergebnis durch eine entsprechende Anwendung des § 193 Str.G.B. herbeiführen wollen[24]), so beweist dieser Umweg nur die Unhaltbarkeit ihrer Ansicht. Eine Lehrmeinung ist nämlich dann praktisch wertlos, wenn man die durch sie gebotenen Folgen — in diesem Falle die Nichtanwendbarkeit des § 193 Str. G.B. — weil sie praktisch unannehmbar sind, durch andere juristische Behelfe wieder abwenden muß. Das R.G.[25]), das eine solche entsprechende Anwendung des § 193 Str.G.B. ablehnt, ist hier dagegen folgerecht, kommt aber zu unsinnigen Ergebnissen. So könnte sich ein Schriftleiter, der aus § 21 Pr.Ges. angeklagt ist, die Straflosigkeit auf Grund des § 193 Str.G.B. allein dadurch sichern, daß er der Wahrheit zuwider behauptet, er habe die Aeußerung im vollen Bewußtsein ihrer strafrechtlichen Bedeutung entweder selber verfaßt oder zur Aufnahme in die Zeitung bestimmt.

Aber nicht nur die hier vertretene Meinung von dem Wesen des § 21 Pr.Ges. spricht für die Anwendbarkeit des § 193 Str.G.B. sondern auch der Wortlaut des § 21 Pr.Ges. Wenn es dort heißt, daß der Inhalt der Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllen müsse, so wird das im allgemeinen so aufgefaßt, daß die Aeußerung materiell rechtswidrig sein müsse[26]).

---

22) Sie ist im Uebrigen auch von Bedeutung für die Möglichkeit einer Privatklage, des Antragserfordernisses bei Antragsdelikten, der Veröffentlichungsbefugnis (§ 200 Str.G.B.) und der Aufrechnungsmöglichkeit nach §§ 199, 233 Str.G.B.

23) Ebenso von Liszt, Preßrecht S. 192 II.

24) So Kitzinger a. a. O. S. 155; Mannheim a. a. O. S. 78 (vor allem bezüglich des Strafantrags); Weber, Goltd. Arch. Bd. 72 S. 69.

25) R.G.Str. 29/143; 45/52; J.W. 1930/2228; ebenso Loening a. a. O. Seite 289; Kersberg a. a. O. S. 70 ff.; Conrad a. a. O. § 21 Anm. 11; Häntzschel in J.W. 1930/2228.

26) Vgl. Kitzinger a. a. O. S. 152 f., wo auch weiteres Schrifttum zu finden ist.

Rechtswidrig ist die Aeußerung bei Beleidigungen aber dann nicht, wenn der Aeußernde berechtigte Interessen wahrnehmen wollte und die von ihm wahrgenommenen Interessen auch berechtigt waren[27]). § 193 Str.G.B. ist also auch im Rahmen des § 21 Pr.Ges. anzuwenden.

3. Anwendungsgebiet des § 193 im Str.G.B.

Eine andere Frage ist noch die, ob § 193 Str.G.B. auf alle Arten der strafbaren Beleidigung anzuwenden ist. Daß die tätliche Beleidigung für die Presse nicht in Betracht kommt, da sie als Preßdelikt nicht begangen werden kann, wurde bereits erwähnt.

a) § 186 und § 193 St.G.B.

Allgemein anerkannt ist, daß die Wahrnehmung berechtigter Interessen bei der üblen Nachrede des § 186 Str.G.B. zur Straflosigkeit führt. § 193 war ja hauptsächlich als Gegengewicht für den dem Täter durch § 186 aufgebürdeten ungünstigen Entlastungsbeweis gedacht. Umstritten ist aber vor allem, ob die Wahrnehmung berechtigter Interessen auch gegenüber der Verleumdung des § 187 und gegenüber der einfachen Beleidigung des § 185 zur Straflosigkeit führen kann.

b) § 185 und § 193 Str.G.B.

Bisher war allerdings unbestritten, daß die Wahrnehmung berechtigter Interessen auch bei der einfachen Beleidigung strafausschließend — nach der hier vertretenen Ansicht unrechtsausschliessend — wirke[28]). Da das Wesen der Beleidigung in der Aeußerung der Mißachtung besteht[9]), so ist eine solche in recht vielen Lebenslagen erlaubt, also rechtmäßig, und unter Umständen sogar gefordert. Diese Ansicht versucht aber nunmehr Lobe als unrichtig zu bekämpfen. M. E. nicht mit durchschlagenden Gründen.

Lobe meint[30]), der Angriff auf die Ehre eines anderen, der eine Beleidigung — im Sinne des § 185 — enthalte, sei sittlich und rechtlich niemals gerechtfertigt. Dem ist aber zunächst entgegenzuhalten, daß, wenn der Angriff nur rechtlich gerechtfertigt ist, es

---

27) Das übersieht Häntzschel, J.W. 1930/2228, wenn er darlegt, daß der Redakteur in diesem Falle nicht eigentlich wegen des Inhalts der Druckschrift, sondern nur wegen einer beruflichen Unachtsamkeit in Strafe genommen werde.

28) Vgl. Ebermayer in Leipz. Komm. § 193 Anm. 2.

29) Vgl. dazu vor allem Frank § 185 I und Rosenfeld, Festg. f. Frank Bd. II S. 161.

30) Lobe, Festg. f. R. Schmidt (1932) S. 100.

nicht mehr darauf ankommen kann, ob er vielleicht sittlich zu mißbilligen ist. Ob der Angriff aber gerechtfertigt ist, bestimmt sich unter Umständen nach § 193 Str.G.B. Diese Bestimmung steht nach dem Aufbau des Str.G.B. hinter § 185 und umfaßt demnach auch die darin geregelte einfache Beleidigung. Dieser Gesetzesaufbau ist für die Frage nach der Anwendbarkeit des § 193 doch nicht ganz so bedeutungslos, wie es manchmal behauptet wird, vor allem da auch noch sachliche Gründe für die Anwendbarkeit sprechen. Jedenfalls sind die Gründe, die Lobe dagegen anführt, nicht zu billigen.

Zu verstehen ist die von Lobe vertretene Ansicht nur daraus, daß er für die Beleidigung nach § 185 Str.G.B. eine besondere Beleidigungsabsicht fordert. Wenn das richtig ist, dann kann die Wahrnehmung berechtigter Interessen allerdings in vielen Fällen nicht rechtfertigend wirken, weil man dem Täter, der die Absicht hatte, zu beleidigen, einfach nicht glauben wird, daß er zugleich berechtigte Interessen wahrnehmen wollte. Deshalb wird diese Beleidigungsabsicht als motivierende Erfolgsvorstellung für Lobe so schwerwiegend gewesen sein, daß er mit Rücksicht darauf die Anwendbarkeit des § 193 bei der einfachen Beleidigung grundsätzlich ablehnt.

Es ist aber nicht richtig, daß das Gesetz in § 185 Str.G.B. für die Beleidigung eine besondere Beleidigungsabsicht fordere. Das Gesetz sagt nichts davon. Wenn Lobe sie in den § 185 hineinzulesen versucht, so bewegt er sich dabei mehrfach im Kreise. Für die Strafbarkeit trotz erbrachten Wahrheitsbeweises (§ 192 2. Halbsatz Str.G.B.) fordert Lobe nämlich ein subjektives „Mehr". Es ist aber unerfindlich, woher dieses subjektive „Mehr" kommen soll, wenn schon § 185 die Beleidigungs-„Absicht" fordert[31]). Ist damit der Beweis dafür, daß § 185 Str.G.B. eine Beleidigungsabsicht fordere, als gescheitert anzusehen, so ist nicht erfindlich, warum nicht die Wahrnehmung berechtigter Interessen auch im Falle des § 185 strafausschließend soll wirken können. Zu beachten ist allerdings, daß eine unter § 185 fallende Formalbeleidigung ohne Angaben von Tatsachen zumeist deswegen nicht wegen Wahrnehmung berechtigter Interessen straflos bleiben kann, weil sie von dem Schlußsatz des § 193 erfaßt wird.

c) § 187 und § 193 St.G.B.

Auch für die Anwendbarkeit im Rahmen des § 187 Str.G.B. spricht zunächst die Anordnung der gesetzlichen Bestimmungen und die Tatsache, daß § 193 den § 187 selbst nicht ausschließt[32]).

---

31) Nach Lobe wäre demnach auch der § 192 Str.G.B. nicht auf § 185 anwendbar.

32) Ebenso Schulze a. a. O. S. 22. Für Anwendbarkeit auch Ebermayer, Leipz. K. § 193 Anm. 2 Abs. III. Daselbst weitere Literatur.

Aber auch hier wird dieser Beweisgrund noch durch sachliche Gründe gestützt. Es sind nämlich Fälle denkbar — zumeist wird hier auf den Fall der Verteidigung eines Angeklagten vor Gericht hingewiesen[33]) — bei denen die Anwendung des § 193 auch auf die Verleumdung gerechtfertigt erscheint. Anzuerkennen ist allerdings, daß diese Frage für die Presse und den Schriftleiter wohl kaum von Bedeutung sein wird[34]), da der Kreis der Interessen, gegenüber denen das Interesse, nicht verleumderisch beleidigt zu werden, zurücktreten muß, sehr eng ist. In der Regel wird hier für den Schriftleiter das Gebot des § §14 Zi. 1 Sch.G. zutreffen, all das aus der Zeitung fernzuhalten, was eigennützige Zwecke mit gemeinnützigen in einer die Oeffentlichkeit irreführenden Weise vermengt.

III. Abschnitt. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen durch den Schriftleiter.

Für die Beantwortung der Frage nach der Stellung der Presse im Rahmen des § 193 Str.G.B. ist es zunächst erforderlich, sich das Wesen der „berechtigten Interessen" zu vergegenwärtigen. Es wäre aber ein unmögliches Unterfangen, in diesem Rahmen auf das ganze, fast unübersehbare Schrifttum zu diesem Problem einzugehen. Nur die allgemeine Richtung dieses Schrifttums sei hier aufgezeigt. Sie geht dahin, die Wahrnehmung berechtigter Interessen nach Möglichkeit einzuschränken.

1. Der Begriff des berechtigten Interesses.

Zunächst: Was bedeutet Interesse? Es ist die Anteilnahme einer Person an irgend etwas. Es handelt sich um die Beziehung einer Person zu einer Sache, zu einem Zustande[1]). Dieses Etwas, zu dem eine Person in Beziehung steht, an dem jemand Anteil nimmt, kann nun in vielerlei Gestalt auftreten. Deshalb muß auf jede Aufzählung verzichtet werden, da sie nur beispielhaft und unmöglich erschöpfend sein kann.

Aber nicht allen Interessen wird in § 193 Str.G.B. Anerkennung zugesprochen. Nur bei berechtigten Interessen soll unter Umständen eine an sich tatbestandsmäßige Ehrverletzung straflos bleiben. Gerade um die Bedeutung dieses Komplexbegriffes „berechtigte Interessen" geht der lebhafteste Streit. Dieser Begriff stellt ein normatives Tatbestandsmerkmal dar[2]), einen Wertbegriff, der

33) Einen anderen Fall bringt Frank § 193 II.
34) Vgl. Mattill a. a. O. S. 50; R.G. Goltd.Arch. 50/400.
1) Vgl. statt Vieler: Kempermann a. a. O. Seite 3.
2) Es handelt sich um ein „Element mit kultureller Bewertung" im Sinne Mezgers. Vgl. dazu Mezger, Lehrbuch S. 192.

der Ausfüllung bedarf. § 193 Str.G.B. gibt nun aber selber keinen Maßstab dafür, ob und wann ein Interesse als berechtigt anzuerkennen ist. Er verweist stillschweigend auf andere Maßstäbe.

Eines ist gewiß: Das Interesse braucht nicht „rechtlich" d. h. vom Gesetz anerkannt zu sein[3]). Denn da das Str.G.B. die von ihm gebrauchten Begriffe in der Regel im technischen, also in ein und demselben Sinne versteht, so wollte es auch in § 193 etwas besonderes ausdrücken, wenn es den sonst im Str.G.B. ungewöhnlichen Ausdruck „berechtigt" gebrauchte. Aber ebenso gewiß ist auch, daß ein vom Recht, vom Gesetz mißbilligtes Interesse nicht als berechtigt anerkannt werden kann[4]), da das Gesetz sonst in sich widerspruchsvoll sein würde. Aber das so gefundene Ergebnis gibt nur eine negative Grenze. Zwischen den vom Gesetz mißbilligten und den vom Gesetzt anerkannten Interessen liegt das große Gebiet derjenigen Interessen, die vom Gesetz nicht unmittelbar erfaßt werden. Sind auch all diese Interessen als berechtigt anzuerkennen? Daß das nicht der Fall sein kann, leuchtet ohne weiteres ein. Wer oder was kann aber noch über die Berechtigung eines Interesses entscheiden?

Außer dem Gesetz gibt es noch einen anderen Maßstab, der auch sonst als maßgeblich herangezogen wird[5]). Das ist die Sitte. Ein berechtigtes Interesse ist demnach eine solche Beziehung einer Person zu einem Zustand, die Anteilnahme einer Person an irgend etwas, die entweder vom Recht oder von der Sitte anerkannt ist. Oder, wie Frank[6]) es treffend formuliert: „Berechtigtes Interesse ist ein Ziel (Zweck), dessen Verfolgung nicht in Widerspruch mit Recht oder Sitte steht".

Wegen der auch damit noch unermeßlich weit gezogenen Grenzen mußte man aber notwendig auf einem anderen Wege zu einer weiteren Einschränkung kommen. Andernfalls hätte leicht jeder seinen Mitmenschen straflos an der Ehre verletzten können, wenn er damit nur irgend eines dieser unzählbaren nicht gegen Recht oder Sitte verstoßenden Interessen wahrnahm. Und gerade das Wesen der Presse verlangte eine solche Einschränkung, weil sie sich zur Vertreterin der verschiedensten Interessen aufwarf und die Gestalterin der öffentlichen Meinung sein wollte und zum Teil auch war.

---

3) Ebenso die herrschende Meinung. Vgl. Ebermayer, Leipz. Komm. § 193 Anm. 7.
4) Vgl. R.G.Str. Bd. 46/214 (15).
5) Vgl. §§ 138, 242, 826 BGB.
6) Frank § 193 III 2 a.

2. Die Einschränkung auf nahe angehende Interessen durch das Reichsgericht.

Die Schranke, die vor allem das R.G. und ihm folgend auch die Praxis der unteren Gerichte der Presse, vor allem der Zeitungspresse zog[7]), läßt sich in zwei Sätzen kennzeichnen:

1. Die Presse hat kein weitergehendes Recht als jeder einzelne Staatsbürger, vermeintliche Uebelstände zu rügen und dadurch Mitmenschen an der Ehre zu verletzen.
2. Berechtigt sind auch für die Presse nur solche Interessen, die sie, d. h. den Schriftleiter oder Verleger nahe angehen oder zu deren Wahrnehmung sie besonders beauftragt sind[8]).

Dabei ergibt sich der Grundsatz zu 2. zum Teil schon aus dem Grundsatz zu 1., jedenfalls nach Ansicht des R.G. Da der Begriff „berechtigte Interessen" auch für verschiedene Gruppen nur einheitlich ausgelegt werden könne, — ein in dieser Fassung recht anzweifelbarer Satz — so dürfe auch die Presse nur solche Interessen straflos wahrnehmen, die sie selber nahe angingen.

Ob diese Einschränkung mit dem Grundgedanken des § 193 Str. G.B. und dessen Wortlaut zu vereinen ist, soll nur kurz gestreift werden. Hierüber ist schon so viel vorgebracht worden, daß kaum noch neue Gründe zu finden sein werden.

Einer der am häufigsten für die herrschende Meinung vorgebrachten Gründe ist die Entstehungsgeschichte des Gesetzes[9]). Demgegenüber ist aber die entscheidende Frage zu stellen, ob die in der Geschichte oder in der Gesetzesberatung entwickelten Gedanken ihren Niederschlag im Gesetz gefunden haben. Beide, sowohl die Geschichte als auch die Meinung der an der Gesetzesberatung beteiligten Personen ermangeln der Gesetzeskraft[10]). Außerdem geht die geschichtliche Entwickelung über beides hinweg, wenn es den veränderten Anschauungen nicht stand zu halten vermag. Und das vermag die bekämpfte Ansicht keineswegs.

---

7) Im Gegensatz zu vereinzelten früheren Entscheidungen. Vgl. Bd. 1/128; 2/251; 3/401; 5/121 (23); 5/419; 6/405 (09); Rspr. 5/409. Ein Wandel ist erst seit der in Rspr. 9/398 abgedruckten Entscheidung festzustellen. Im Schrifttum vergleiche: Ebermayer, Leipz. Komm. § 193 Anm. 10 f.; Freiesleben bei Olshausen § 193 Anm. 3 Abs. II; Häntzschel, Komm. zum Pr.Ges. S. 260. Dagegen aber vor allem L.Ger. Berlin in J.W. 1925/83.

8) Vgl. R.G. in J.W. 1932/411; R.G. in H.R.R: 1930 Nr: 2115; R.G Str. Bd. 56/380 (83).

9) Vgl. den Antrag Lasker und dessen Ausführungen im Reichstagsausschuß. Abgedruckt bei von Wick a. a. O. Seite 43 Anm. 41.

10) Mezger, Lehrbuch S. 80/81; Grünhut, Festg. für Frank II S. 7/8.

3. Die Wahrnehmung von nicht „nahe angehenden Interessen" durch den Schriftleiter.

Selbst wenn man der Ansicht des R.G. folgen und nur die den einzelnen nahe angehenden Interessen als berechtigt anerkennen wollte, so muß man doch nunmehr nach dem Inkrafttreten des Sch.G. — eigentlich auch schon vorher, denn das Sch.G. entspricht zu einem Teil lediglich dem Zustand, der tatsächlich schon seit langem bestand — zu dem Ergebnis kommen, daß der Begriff „nahe angehende Interessen" für die Presse einen ganz anderen Inhalt hat als für den einzelnen Privatmann[11]). Der erste auf Seite 23 erwähnte Satz bedürfte also einer ganz erheblichen Einschränkung, ja er müßte sogar aufgehoben werden.

Hier sei, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die im ersten Abschnitt dieser Arbeit (Seite 6 ff.) gewonnenen Ergebnisse zurückgegriffen. Dort hatte sich als erster grundlegender Satz ergeben, daß die Presse oder vielmehr der Schriftleiter eine ihm übertragene öffentliche Pflicht erfüllt, wenn er seinen Beruf als Gestalter des geistigen Inhalts einer Zeitung ausübt.

Nun hat das R.G. in seiner bisherigen Rechtsprechung anerkannt, daß es sich auch dann um den Täter nahe angehende Interessen handele, wenn ein aktiv tätiger Politiker, Staatsmann oder das Mitglied eines Wahlkomitees[1]) öffentliche Interessen wahrnehme, soweit diese Personen innerhalb des Rahmens der ihnen zukommenden Aufgaben handelten. Nicht anders liegen die Verhältnisse nunmehr auch bei den Schriftleitern. Wie den Staatsmann die öffentlichen Interessen kraft seines Berufes nahe angehen, so gehen auch den Schriftleiter dieselben Interessen kraft seines Berufes als Bildner der öffentlichen Meinung nahe an.

Jeden Zweifel muß aber der auf Seite 6 ff. dieser Arbeit gewonnene Satz beheben, daß der Schriftleiter insonderheit berechtigt und verpflichtet ist, öffentliche Interessen unter Bevorzugung vor den privaten Interessen wahrzunehmen. Dieser Satz hat nicht nur im Berufsrecht der Presse im engeren Sinne, insbesondere für das Ehrengerichtsverfahren, seine Bedeutung. Er wirkt vielmehr darüber hinaus und beeinflußt auch das andere Recht, in das der Schriftleiter gleich jedem Bürger gestellt ist. So beeinflußt er das Zivilrecht[13]), vor allem aber die Auslegung des § 193 Str.G.B.

---

11) Das hat auch schon vor dem Inkrafttreten des Sch.G. zu einer Ausnahme geführt und zwar bei der Fachpresse. Vgl. J.W. 1929/1257; 1932/532 f. In der letzteren Entscheidung hatte das L.Ger. Mainz den Schriftleiter einer Textilzeitung, der der Wahrheit zuwider die Zahlungseinstellung einer Firma in der Zeitung behauptet hatte, nach § 193 Str.G.B. straflos gelassen.

12) Vgl. R.G.Str. Bd. 26/18.

13) § 824 BGB. Vgl. dazu O.L.G. Stuttgart J.W. 1934/1373.

Auf den ersten Blick könnte es so scheinen, als sei mit dem Grundsatz, daß der Kreis der berechtigten Interessen für den Schriftleiter weiter zu ziehen ist als für den Privatmann, das erste Grundgesetz der Gerechtigkeit — den gleichen Rechtssatz ohne Unterschied der Person gleich anzuwenden[14]) — verletzt. Doch das ist nicht der Fall. Denn richtig gefaßt lautet dieser Grundsatz, daß der gleiche Rechtssatz auf gleiche Verhältnisse gleich angewandt werden soll[15]). Es dürfen also keine unsachlichen Unterschiede gemacht werden. Solche gleichartigen Verhältnisse sind nun aber bei dem Privatmann und der Presse nicht vorhanden. Es bedeutet also keine unsachliche Unterscheidung, wenn der Presse der Kreis der straflos wahrnehmbaren Interessen weiter gezogen wird als anderen Menschen.

Der Satz, die Presse, oder wie es heute lauten muß, die Schriftleiter haben im Rahmen des § 193 Str.G.B. nicht mehr Rechte, vermeintliche Uebelstände unter Verletzung fremder Ehre zu rügen, als jeder Privatmann auch, kann demnach nicht mehr aufrechterhalten werden. Er ist durch das Sch.G. seiner Ueberzeugungskraft beraubt worden.

Wenn man somit das Recht der Presse, öffentliche Interessen wahrzunehmen, anerkennt, so muß auch beachtet werden, daß damit die Gefahr für die Ehre des einzelnen erheblich gestiegen ist. Diese Gefahr würde sogar unerträglich sein, wenn dem nicht ein besonderes Gegengewicht gegenüberstünde. Dieses soll im Folgenden erörtert werden.

4. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen und die Prüfungspflicht.

Noch eine weitere Einschränkung hat das R.G. in neuerer Zeit bei der Anwendung der Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht[16]), und zwar hat es dabei im wesentlichen die von einem Teil der Strafgesetzentwürfe vorgesehene Regelung vorweggenommen[17]). Gerade diese Einschränkung ist für den Schriftleiter bedeutungsvoll, da er zumeist, wenn er seine Aufgabe recht erfüllen soll, mit großer Schnelligkeit arbeiten muß. Das R.G. fordert,

---

14) Vgl. auch Art. 109 Weimarer Verfassung.

15) Vgl. dazu die kurze Bemerkung von Poetsch-Heffter in Jahrbuch des öffentlichen Rechts Bd. 22 (1935) S. 265.

16) Ihm hat sich Sach in Leipz.Z. 1933/694 angeschlossen.

17) Vgl. Entwurf 1913 § 345 Abs. II; Entwurf 1919 § 345 Abs. II; Entwurf 1930 § 318 Abs. II. Vgl. hierzu auche Seite 45 f. dieser Arbeit. Das R.G. hat diese Prüfungspflicht übernommen, ohne zu beachten, daß sie anfänglich nur als Einschränkung für die Wahrnehmung berechtigter öffentlicher Interessen gedacht war. So noch der Entwurf 1919 § 345 Abs. II. Im Entwurf 1930 ist die Prüfungspflicht dann allerdings allgemein gefordert.

daß der Beleidiger, der sich auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen beruft, vor Kundgabe seiner Aeußerung sich gewissenhaft darüber unterrichtet haben müsse, ob die von ihm behaupteten ehrverletzenden Tatsachen auch auf Wahrheit beruhen. Wer leichtfertig eine ehrenrührige Behauptung aufstelle, könne sich auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht mehr berufen. Damit wird in diese Bestimmung eine besondere Prüfungspflicht hineingelegt.

Dieser Ansicht ist in dieser allgemeinen Fassung zunächst entgegenzuhalten, daß im § 193 Str.G.B. von einer Prüfungspflicht hinsichtlich der Wahrheit der erhobenen Vorwürfe keine Rede ist. Nur an einer Stelle des geltenden Strafrechts ist eine Regelung zu finden, in der eine solche Prüfungspflicht gefordert wird. Es handelt sich um den § 1 der 4. Notverordnung zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 8. Teil Kapitel III (R.G.Bl. 1931 I S. 742)[18]). Hier findet sich die Prüfungspflicht jedoch in der sachlichen Strafbestimmung selber. Von der Prüfungspflicht bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen ist keine Rede. Diese Bestimmung kann hier auch deshalb außer Acht gelassen werden, weil sie im allgemeinen auf die Auslegung des § 193 Str.G.B. ohne Einfluß ist.

Man hat nun verschiedentlich versucht, eine stichhaltige Begründung für die Ansicht zu bringen, daß derjenige, der sich auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufe, nur dann straflos bleiben könne, wenn er die von ihm aufgestellte beleidigende Behauptung zuvor auf ihre Wahrheit hin geprüft habe.

Kohler, der im Schrifttum wohl als erster für diese Auffassung eingetreten ist, fordert für die Anwendbarkeit des § 193 Str.G.B. ein loyales Vorgehen des Täters und folgert daraus, daß dieser nicht leichtfertig etwas behaupten dürfe, was sich hinterher als unwahr herausstelle[19]). Loyalität und Leichtfertigkeit sind in dieser Beziehung aber zwei Begriffe, von denen der eine mit einem negativen Vorzeichen versehen genau das gleiche aussagt wie der andere. Kohler behauptet also etwas, was er erst hätte beweisen müssen,

---

18) Kapitel III Verstärkung des Ehrenschutzes. Um der zunehmenden Vergiftung des öffentlichen Lebens durch Verunglimpfung anderer und der wachsenden Verhetzung im politischen Kampf entgegenzuwirken, wird folgendes bestimmt:

§ 1. Steht im Falle der üblen Nachrede (§ 186 Str.G.B.) der Verletzte im öffentlichen Leben und ist die ehrenrührige Tatsache öffentlich behauptet oder verbreitet worden und geeignet, den Verletzten des Vertrauens unwürdig erscheinen zu lassen, dessen er für sein öffentliches Wirken bedarf, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter 3 Monaten, wenn der Täter sich nicht erweislich in entschuldbarem guten Glauben an die Wahrheit der Aeußerung befunden hat.

19) Kohler, Goltd. Arch. Bd. 47/103.

denn auch von Loyalität ist im § 193 keine Rede. Mit Recht weist somit Engelhard[20]) darauf hin, daß Kohler sich formell im Kreise bewege. Wenn Kohler weiter behauptet, das Interesse verliere seine Heiligkeit, wenn es in unehrlicher, frivoler Weise — — verfolgt werde, so ist damit in den Begriff des berechtigten Interesses ein diesem wesensfremdes Merkmal hineingetragen. Das Interesse kann nicht dadurch seine Berechtigung verlieren, daß der Wahrnehmende bei dessen Verfolgung nicht sorgfältig genug vorgeht[21]).

Auch Liepmann[22]) bewegt sich bei seiner Begründung im Kreise. Daß der Freispruch nach § 193 Str.G.B. eine Ehrenerklärung für den Beleidiger enthalte, ist nicht für alle Fälle richtig. Wenn Liepmann hieraus die Folgerung zieht, daß der Täter gewissenhaft vorgegangen sein müsse, so bedarf diese Behauptung gerade der Umkehrung: Erst wenn der Täter gewissenhaft vorgegangen ist, kann der Freispruch für ihn eine Ehrenerklärung bedeuten. Das ist aber eine vom Gesetz nicht gewollte Folge. Daraus kann demnach auch nicht der Schluß auf die Prüfungspflicht gezogen werden[23]).

Klee und ihm folgend das Kammergericht[24]) wollen die Prüfungspflicht aus einem allgemeinen Recht, die Wahrheit, aber auch nur diese zu sagen, das in den §§ 192, 193 Str.G.B. enthalten sein soll[25]), ableiten. Die hier gezogene Schlußfolgerung steht und fällt demnach auch mit dieser Voraussetzung.

Das Recht, die Wahrheit zu sagen, ist im Schrifttum bereits früher einmal aufgetaucht[26]). Daß es in den §§ 192, 193 Str.G.B. zum Ausdruck gekommen sei, muß aber ernstlich bestritten werden. Wenn § 192 Str.G.B. bei erbrachtem Wahrheitsbeweis Straflosigkeit eintreten läßt, so nicht deswegen, weil der Täter das Recht habe, die Wahrheit zu sagen. Die Straflosigkeit des Beleidigers hat in diesem Falle vielmehr darin ihren Grund, daß die Rechtsordnung dann keinen Wert mehr auf die Aufrechterhaltung der äußeren Ehre des einzelnen legt, wenn der Beleidigte sich die ihm vorgeworfene Handlung hat zu Schulden kommen lassen und dadurch seine innere Ehre herabgemindert hat. Kann somit das Recht,

---

20) Engelhard, Ehre, Seite 134.

21) Vgl. dazu R.G.Str. 9/147.

22) Liepmann, Mon.Schr. Krim. Psych. 17/390 f. Ebenso bei Mattil, a. a. O. Einleitung.

23) Dagegen auch von Wick a. a. O. S. 93; Schulze a. a. O. S. 40.

24) Klee, Festg. f. Frank II S. 371; K.Ger. J.W. 1930/300.

25) Für ein solches Recht trat früher auch das R.G. ein, R.G.Str. 2/379 (81); 3/328 (30), ohne aber je wieder darauf zurückzukommen. Vgl. auch Frank § 192 I.

26) So bei Krug, Komm. zum sächsischen Str.G.B. S. 176 zu Art. 238 Zitiert nach von Wick a. a. O. S. 88 Anm. 192. Vgl. auch die Schrift von Friedmann, Das Recht der Wahrheit und der Schutz des guten Namens. (1901).

die Wahrheit zu sagen, nicht unbedingt aus § 192 Str.G.B. abgeleitet werden, so kann man ein solches Recht erst recht nicht in den § 193 Str.G.B. hineinlesen. § 193 mit § 192 durch einen angeblich gemeinsamen Grundgedanken verkoppeln zu wollen, geht auch schon deswegen nicht an, weil beide Bestimmungen voneinander ganz verschiedene Aufgaben zu erfüllen haben. Außerdem sollte es schon stutzig machen, daß man nicht einmal in der Moral ein solches Recht anerkennen kann, unter allen Umständen die Wahrheit zu sagen[27]). Verfehlt ist es aber auf jeden Fall, in die erwähnten Bestimmungen ein solches Recht hineinlesen zu wollen. Gegen ein solch „mysteriöses Recht" sprechen sich denn auch eine Reihe von Schriftstellern aus[28]).

Auch die übereinstimmenden Begründungen Radbruchs und des R.G.[29]) sind m. E. nicht stichhaltig. Hier wird aus dem Gedanken der Interessenkollision, der dem § 193 Str.G.B. zu Grunde liegen soll, gefolgert, daß der Täter vor der Notstandshandlung die einander gegenüberstehenden Interessen pflichtgemäß habe abwägen müssen. Aus dieser Interessenabwägung wird dann weiter die Prüfungspflicht gefolgert.

Daß § 193 Str.G.B. einen Fall der Interessenkollision regelt, ist zwar richtig und anerkannt[30]). Doch kann man daraus für den Beleidiger nicht die Pflicht herleiten, sich zunächst gewissenhaft über die Wahrheit seiner Behauptung zu unterrichten. So kann der Täter trotz sorgfältiger Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen auch dann zu dem Ergebnis kommen, daß die von ihm wahrgenommenen Interessen hochwertiger sind, als die des Gegners, wenn er an der Wahrheit der von ihm behaupteten Tatsachen Zweifel hegt. Dem Täter kann dann auch nicht der Vorwurf gemacht werden, er habe die widerstreitenden Interessen nicht gewissenhaft genug gegeneinander abgewogen[31]).

Wenig folgerecht erscheint die Begründung, mit der von Hippel[32]) für die Prüfungspflicht im Rahmen des § 193 Str.G.B. eintritt. Er behauptet, der § 193 Str.G.B. gewähre keinen Freibrief

---

27) Vgl. Sauer, Ehre S. 149 f.; Engelhard, Mitt. d. I.K.V. 1926/145.

28) Rotering, a. a. O. S. 29; Binding, Lehrbuch I S. 146; Beling, Ueble Nachrede, S. 45 f.; Kern, Aeußerungsdelikte, S. 42; Engelhard, J.W. 1930 S. 3001; Lobe, Festg. f. R. Schmidt, S. 84; Kempermann a. a. O. S. 14; vgl. auch die in Anm. 27) genannten.

29) Radbruch, J.W. 1930/1239; R.G.Str. 62/138; J.W. 1930/1593; J.W. 1932/2156 (58).

30) Vgl. Frank § 193 III 2 a.

31) Engelhard, Ehre S. 135; derselbe J.W. 1932/1407; Klee a. a. O. S. 367; Graf zu Dohna J.W. 1930/1757. Dagegen auch die Begründung zum Entwurf 1925 S. 146.

32) Von Hippel, Lehrbuch § 63 III 2 Seite 216.

für überflüssige Beleidigungen. Dem ist zwar wegen des Grundgedankens dieser Bestimmung[33]) durchaus zuzustimmen. Man kann aber nicht behaupten, daß leichtfertig getane Aeußerungen auf jeden Fall überflüssig seien, denn auch diese können zur Erreichung oder Aufrechterhaltung des angestrebten Zustandes geeignet oder erforderlich sein. Vor allem aber übersieht von Hippel, daß die Frage, ob die Beleidigung überflüssig war, erst nachträglich, nachdem sich die Unwahrheit der Behauptung herausgestellt hat, beantwortet werden kann. Ist die Behauptung aber wahr, dann kommt nicht § 193 sondern § 192 Str.G.B. zur Anwendung.

Eine neuartige Begründung der Prüfungspflicht bringt Studtmann[34]) vor, die auf dem Boden der hier abgelehnten Lehre von den nahe angehenden Interessen entstanden ist. Studtmann betrachtet den Beleidiger, der fremde Interessen wahrnimmt, als Geschäftsführer ohne Auftrag und stellt dann folgende Ueberlegung an:

> „Es folgt schon aus dem Wortlaut des § 677 BGB., wie es dort heißt, daß die Durchführung nur soweit zulässig ist, wie das Interesse des Geschäftsherrn es erfordert. Hieraus wird man nun in erster Linie schließen können, daß der Beleidiger niemals leichtfertig die Ehre eines anderen angreifen darf."

Hiernach läge nur demjenigen eine Prüfungspflicht ob, der fremde Interessen wahrnimmt, nicht aber demjenigen Beleidiger, der seine eigenen Interessen wahrnimmt. Damit wird in den § 193 Str.G.B. eine neue Unterscheidung hineingetragen, die zwar sachlich einiges für sich hat, da man von dem, der fremde Interessen wahrnimmt, eine größere Sorgfalt verlangen muß, als von demjenigen, der für seine eigenen Interessen eintritt[35]). Mit der ersten Unterscheidung zwischen fremden und eigenen Interessen steht und fällt aber auch diese Ueberlegung. Sind fremde und nahe angehende Interessen in § 193 Str.G.B. nicht unterschiedlich behandelt, so kann auch in deren Wahrnehmung kein Unterschied gemacht werden.

Ein nicht ganz unerheblicher Beweisgrund gegen die Meinung, daß § 193 Str.G.B. eine Prüfungspflicht fordere, ist folgender: Wie oben schon dargelegt, ist § 193 nicht nur im Rahmen der §§ 185, 186 Str.G.B. sondern auch im Rahmen des § 187 Str.G.B. anwendbar. Folgt man dieser Auffassung, die allerdings Liepmann[36]) bekämpft, ja notwendig bekämpfen muß, so ist die Aufstellung einer

---

33) Vgl. dazu Seite 32 f. dieser Arbeit.
34) Studtmann a. a. O. Seite 55.
35) Das wird auch für den Schriftleiter zu beachten sein.
36) Liepmann, Mon.Schr. Krim. Psych. 17/384 Anm. 1; ebenso Binding, Lehrbuch I S. 155; Engelhard, Ehre S. 35; Lobe, Festg. f. R. Schmidt S. 101; Zartmann a. a. O. S. 91.

Prüfungspflicht damit nicht zu vereinbaren. Wollte man für die Anwendbarkeit des § 193 eine Prüfungspflicht aufstellen, so müßte man alle Fälle der Beleidigung einheitlich behandeln. Bei der verleumderischen Beleidigung ist dieses Erfordernis aber begrifflich nicht denkbar. Wer wider besseres Wissen eine ehrenrührige Tatsache behauptet, der hat die Prüfungspflicht schon von vornherein außer Acht gelassen. Zwischen den Entscheidungen des R.G. und denen des IV. Senats des Kammergerichts ist deshalb ein erheblicher Widerspruch festzustellen, wenn einerseits angenommen wird, daß § 193 in gewissen Fällen auch im Rahmen des § 187 St.G.B. Anwendung finde, andererseits aber eine besondere Prüfungspflicht gefordert wird[37]). Auch bei Klee ist dieser Widerspruch zu finden[38]).

Selbst das R.G. bekämpfte früher die Prüfungspflicht als Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 193 Str.G.B. und zwar mit der zu billigenden Begründung, daß damit ein kennzeichnendes Merkmal der Fahrlässigkeit in den § 193 und damit in den Vorsatz hineingetragen werde. Bei der Beleidigung sei dieses aber nicht angängig, da diese — nach der hier vertretenen Ansicht unter Ausnahme des § 21 Pr.Ges. — nur vorsätzlich begangen werden könne[39]). Wenn das R.G. sich nach dem Vorgehen des IV. Senats des K.G. der hier de lege lata im allgemeinen bekämpften Ansicht doch wieder zugewandt hat, so bedeutet das eine Vorwegnahme der Strafrechtsreform[40]). Darin liegt zwar ein gutes Zeichen für die Fortschrittsfreudigkeit des R.G. Diese Vorwegnahme der Strafrechtsreform ist aber dann nicht zu rechtfertigen, wenn das R.G. damit eine eindeutig dem Gesetzgeber zukommende Aufgabe übernimmt.

Die Anhänger der Prüfungspflicht vermögen denn auch keine weiteren als die hier widerlegten Gründe für die Richtigkeit ihrer Meinung anzuführen. Selbst Klee[41]) als Anhänger dieser Anschauung vermißt bei Liepmann eine sich auf § 193 Str.G.B. selbst stützende juristische Rechtfertigung.

---

37) Vgl. für das R.G. einerseits R.G.Str. 58/39, andererseits R.G.Str. 62/138. Für das Kammergericht einerseits K.G. in J.W. 1928/825, andererseits K.G. in Goltd. Arch. 73/355 (57).

38) Klee, Festg. f. Frank II S. 388. Auf diesen Widerspruch weist vor allem Frank § 193 III 2a hin. Vgl. auch Weber, J.W. 1931/2850; Gerland, Lehrbuch S. 495 Anm. 6; Graf zu Dohna, Mon.Schr. Krim. Psych. 21/560 und J.W. 1932 S. 1743. Vgl. vor allem aber auch K.G. II. Strafsenat in J.W. 1932/2759.

39) Vgl. R.G.Str. 6/405 (09); 24/304 (08); Weber in J.W. 1931/2850.

40) Vgl. Graf zu Dohna in J.W. 1930/2580; Grünhut Z.Str.W. 51/455; Mattil a. a. O. 142; Entwurf 1919 § 345 Abs. II; Entwurf 1930 § 318 Abs. II. Vgl. dazu auch Kern in J.W. 1932/3778, der an sich für diese Rechtsprechung eintritt.

41) Klee, Festg. f. Frank II S. 370.

Man darf schließlich auch nicht mit Alsberg[42]) über die Bedenken, die gegen die Aufstellung einer Prüfungspflicht de lege lata anzuführen wären, „gern" hinwegsehen wegen der mit dieser Meinung unzweifelhaft verbundenen Vorteile. Daß diese Vorteile vorhanden sind, soll sicher nicht verkannt werden. Aber den § 193 Str.G.B. schon jetzt in dieser Weise einzuschränken, bedeutet eine kriminalpolitische Zweckmäßigkeitserwägung zu Ungunsten des Beleidigers, die mit dem Grundgedanken des § 2 Abs. I Str.G.B. nicht zu vereinbaren ist, da dieses Erfordernis nicht einmal bei weitester Auslegung aus dem § 193 Str.G.B. herausgelesen werden kann[43]).

5. Schriftleiter und Prüfungspflicht.

Mit Rücksicht auf den § 13 und den § 15 des Sch.G. könnte man nun aber doch geneigt sein, jedenfalls für den Schriftleiter die Richtigkeit dieser Lehre anzuerkennen. § 13 Sch.G. bestimmt, daß der Schriftleiter die Gegenstände, die er behandelt, wahrhaft darzustellen und nach seinem besten Wissen zu beurteilen hat. Und § 15 Sch.G. gibt ihm auf, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Nach diesen Bestimmungen hat ein Schriftleiter also auch dann, wenn er berechtigte Interessen wahrnehmen will, gewissenhaft vorzugehen, d. h. er muß sich vorher über die Wahrheit der von ihm verbreiteten ehrenrührigen Tatsachen Gewißheit verschaffen. Die Frage ist aber die, ob die in den eben erwähnten Bestimmungen aufgestellte besondere Berufspflicht des Schriftleiters auch auf die Auslegung und Anwendung des § 193 Str.G.B. sich auszuwirken vermag.

Diese Frage ist zu bejahen.

Man könnte zunächst zwar Zweifel hegen, weil die §§ 13, 15 Sch.G. vor allem berufsrechtliche Bedeutung haben, sodaß ein Schriftleiter bei Verletzung dieser Vorschriften im ehrengerichtlichen Verfahren nach § 31 Sch.G. bestraft werden könnte. Bedenken tauchen auch vor allem deswegen auf, weil schon in anderen Gesetzen — so z. B. in der Rechtsanwaltsordnung § 28 — einzelnen Berufen eine besondere Gewissenhaftigkeit zur Berufspflicht gemacht ist und diese Bestimmungen meines Wissens nie im Rahmen des § 193 Str.G.B. Bedeutung beigemessen worden ist. Diese Bedenken sind im vorliegenden Falle aber nicht durchschlagend.

Wenn der Beruf des Schriftleiters im Sch.G. als eine öffentliche Aufgabe anerkannt ist, so konnte dies nur deshalb geschehen, weil den Schriftleitern zugleich mit der Erhöhung ihrer Stellung auch

---

42) Alsberg in J.W. 1930/2130.

43) Dieselben Bedenken hat auch schon Zartmann a. a. O. S. 60 erhoben. Er glaubt ihnen aber entgehen zu können, weil es sich um eine Auslegung des § 193 handele. M. E. überschreitet aber eine solche Annahme den Rahmen einer zulässigen Auslegung bei weitem.

erweiterte Pflichten auferlegt wurden. Die höchste dieser Pflichten ist die Gewissenhaftigkeit und Wahrhaftigkeit. Sobald der Schriftleiter diese Pflichten außer Acht läßt, kann er sich nicht mehr darauf berufen, daß er eine öffentliche Aufgabe erfülle und berufen sei, öffentliche Interessen wahrzunehmen. Verletzt er seine Pflicht zur Wahrhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit, so bleibt er der ihm übertragenen Aufgabe nicht getreu; er handelt also nicht mehr in Ausübung der ihm übertragenen öffentlichen Aufgabe. Die im ersten Hauptabschnitt, Seite 6 ff. dieser Arbeit entwickelten Grundsätze gelten für ihn nicht mehr. Der Schriftleiter kann sich bei Beleidigungen folglich nicht mehr darauf berufen, daß er berechtigt sei und die öffentliche Aufgabe habe, für öffentliche Interessen einzutreten. Mit anderen Worten, bei leichtfertigen — ohne gewissenhafte Prüfung — aufgestellten ehrverletzenden Behauptungen gilt der Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter öffentlicher Interessen für den Schriftleiter nicht. Für diesen muß demnach, soweit bei ihm die Wahrnehmung öffentlicher Interessen in Frage steht, eine Prüfungspflicht im Rahmen des § 193 Str.G.B. anerkannt werden[44]). Nur so kann die Presse der ihr zugewiesenen Aufgabe gerecht werden, ohne daß die Ehre anderer Personen dabei allzusehr in Mitleidenschaft gezogen wird[45]).

Aber auch mit der Anerkennung der Prüfungspflicht für den Schriftleiter ist noch nicht für alle Fälle eine ausreichende Einschränkung des § 193 Str.G.B. gefunden. Es sind Fälle denkbar, in denen ein Schriftleiter eine durchaus glaubhafte Nachricht von einer mehr oder weniger geringfügigen Verfehlung einer Person erhalten hat. Es soll etwa jemand der Sitte zuwider das Grüßen unterlassen haben. Selbst wenn der Schriftleiter in diesem Falle die Nachricht auf seine gewissenhafte Erkundigungen hin bestätigt erhalten sollte, so darf er sie doch nicht straflos durch die Presse verbreiten. Er kann sich nicht darauf berufen, daß er die Absicht gehabt habe, das Gebot, gegen das der andere verstoßen haben soll, wieder zu Ehren oder zur Geltung zu bringen. Diese Erwägung deutet auf eine andere Einschränkung des § 193 St.G.B. hin.

6. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen als Interessenkollision.

Diese Einschränkung hat die herrschende Lehre schon seit langem aus dem dem § 193 Str.G.B. zu Grunde liegenden Notstandsgedanken gefolgert[46]). Eine Ehrverletzung soll demnach nur dann

44) Ebenso Hellwig, Zeit. Wiss. 1933 Seite 363.
45) Vgl. dazu auch L.Ger. Berlin in J.W. 1924/83 (84).
46) Vgl. Frank § 193 III 2a Seite 439; Ebermayer in Leipz. Komm. § 193 Anm. 7; Freiesleben bei Olshausen § 193 Anm. 6 Abs. II; Sauer, Mitt. der

straflos sein, wenn sie das durch die Umstände gebotene Mittel der Interessenwahrnehmung ist. Dieser Satz ist deshalb unanfechtbar, weil bei Interessenkollisionen ein Zurücktreten des einen Interesses nur dann gefordert werden kann, wenn es unumgänglich ist. Und eine Interessenkollision ist im § 193 Str.G.B. ohne Zweifel gegeben. Diese Bestimmung gewährt, wie von Hippel sagt[47]), keinen Freibrief für überflüssige Beleidigungen. Das Interesse an der Unversehrtheit der Ehre hat demnach nur dann zurückzutreten, wenn das entgegenstehende Interesse nicht auf andere, vielleicht sogar wirksamere Weise wahrgenommen werden kann.

Aus dem Satz, daß § 193 Str.G.B. keinen Freibrief für überflüssige Beleidigungen gewähre, folgt weiter, daß die Beleidigung eines anderen auch zur Interessenwahrnehmung dienlich sein muß, d. h. das Mittel der Interessenwahrnehmung muß geeignet sein, den gewünschten Zustand herbeizuführen oder den bestehenden Zustand vor Beeinträchtigungen zu schützen[48]). Mag das wahrgenommene Interesse auch noch so berechtigt sein, wird es durch die Beleidigung eines anderen nicht gefördert oder doch erhalten, so fällt der Grund für die Bevorzugung der sonst rechtwidrigen Handlung hinweg.

Der Grundgedanke des § 193 Str.G.B. weist nun aber auch noch darauf hin, daß die Frage, ob ein Interesse als berechtigt anzuerkennen ist, nicht vollkommen losgelöst betrachtet werden kann. Es kommt vielmehr darauf an, ob das wahrgenommene Interesse so wertvoll ist, daß demgegenüber das Interesse an der Unversehrtheit der Ehre zurücktreten muß[49]).

Damit sind die objektiven Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 193 Str.G.B. erschöpft.

7. Die Absicht der Interessenwahrnehmung.

Aber noch eine weitere Einschränkung ergibt sich bei genauerer Betrachtung des § 193 Str.G.B. Es ist die Absicht der Interessenwahrnehmung[50]). Wenn in § 193 die Formulierung „zur Wahrnehmung berechtigter Interessen" gebraucht ist, so heißt das und kann nichts anderes heißen als „zum Zwecke der Wahrnehmung". Zweck bedeutet aber nichts anderes als Willensrichtung[51]). Es

I.K.V. 1927/186; Kitzinger ebenda S. 192; Schulze a. a. O. S. 17; R.G.Str. 62/93 und 254. Dagegen aber Zartmann a. a. O. S. 14 f.

47) Von Hippel, Lehrbuch S. 216.

48) Vgl. vor allem O.L.G. Hamburg in J.W. 1932/3122 und 1931/139.

49) Frank § 193 III 2a. Es darf aber nicht verkannt werden, daß eine solche Abwägung deswegen besonders schwer ist, weil die Ehre auf der einen Seite steht.

50) Dafür auch Kempermann a. a. O. S. 66 f.; Ebermayer, Leipz.K. § 193 Anm. 14.

51) Vgl. Emge, Geschichte der Rechtsphilosophie S. 52.

kommt also entscheidend auf das Motiv des Täters an, soll seine Handlung wegen Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt sein. Eine nur gelegentlich der Interessenwahrnehmung gemachte beleidigende Aeußerung ist durch § 193 Str.G.B. nicht gedeckt, so lautet für gewöhnlich die Formulierung[52]). Aber diese Fassung ist nur die Umkehrung der hier gegebenen. Wenn die Beleidigung nur bei Gelegenheit der Interessenwahrnehmung geschehen ist, so hat der Täter eben nicht die Absicht gehabt, die Interessen mit dieser Handlung wahrzunehmen.

Damit ist in § 193 Str.G.B. ein echtes subjektives Unrechtselement oder vielmehr dessen Umkehrung, ein subjektives Rechtfertigungselement aufgefunden, denn gerechtfertigt ist die beleidigende Aeußerung nur dann, wenn bei Gegebensein der sonstigen bisher erörterten Voraussetzungen der Wahrnehmende außerdem die Absicht der Interessenwahrnehmung hatte.

Die Hauptvertreter der Lehre von den subjektiven Unrechtselementen, Hegler und Mezger[53]), lehnen diese Ansicht allerdings ab. Sie meinen, die Rechtswidrigkeit sei schon dann ausgeschlossen, wenn nach der objektiven Lage die Möglichkeit bestand, die Interessen mit der beleidigenden Aeußerung wahrzunehmen. Hegler lehnt das subjektive Rechtfertigungselement in § 193 Str.G.B. mit der Begründung ab, „weil nicht ersichtlich sei, wie das Vorliegen bestimmter subjektiver Momente, Zwecke, Ab- oder Ansichten ein sonst oder nach der Verbrechensbeschreibung interesseverletzendes Verhalten dieses Charakters entkleiden könne".

Dem ist aber entgegenzuhalten, daß das Gesetz im § 193 Str.G.B. einen Rechtfertigungsgrund aufstellt und dessen Anwendbarkeit davon abhängig macht, daß der Täter die Absicht verfolgt hat, mit seiner beleidigenden Aeußerung berechtigte Interessen wahrzunehmen. Die Absicht der Interessenwahrnehmung ist demnach begründendes Merkmal der Rechtmäßigkeit.

Das unrichtige Ergebnis Heglers ist m. E. in seiner unrichtigen Fragestellung begründet, die am deutlichsten in der Z.Str.W. Band 46/36 Anm. 45 zum Ausdruck kommt. Es ist nicht so zu fragen, ob durch Vorliegen gewisser „Ab- oder Ansichten" des Täters vielleicht ein sonst gegebener Unrechtsausschließungsgrund wieder ausgeschlossen werden könne. Denn wenn im § 193 — ebenso im § 53 Str.G.B. — subjektiv eine bestimmte Willensrichtung gefordert wird, so ist dieser Unrechtsausschließungsgrund nicht schon ohne diese besondere subjektive Beziehung gegeben. Diese bringt

---

52) Vgl. statt Vieler: R.G. in J.W. 1931/1572 mit Anmerkung von Graf zu Dohna. Dafür neuerdings auch Zartmann a. a. O. S. 24 f.; ebenso Mattil a. a. O. S. 33.

53) Hegler, Festg. f. Frank I 258; Mezger, Lehrb. S. 235 zu 2a.

den Unrechtsausschluß erst mit zur Entstehung. Es ist demnach nicht so, daß bei Fehlen der besonderen „Ab- oder Ansicht" der an sich schon gegebene Unrechtsausschluß wieder hinwegfiele. Und wenn Mezger[54]) bei anderer Gelegenheit davon spricht, daß die feine Grenze von Recht und Unrecht nicht unbeeinflußt davon sei, ob der Täter in guter oder in schlechter Absicht handelt, so trifft diese Bemerkung gerade bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen im besonderen Maße zu.

Der Rechtfertigungsgrund des § 193 Str.G.B. fällt allerdings dann nicht hinweg, wenn der Täter neben der Absicht, berechtigte Interessen wahrzunehmen, auch noch ein unlauteres Motiv verfolgte. In diesem Falle ist den Darlegungen Heglers und auch Sauers[55]) durchaus zuzustimmen. Die Schwierigkeit bei der praktischen Handhabung wird hier darin liegen, daß sich diese Fälle nicht leicht von denen unterscheiden lassen, in denen der Täter lediglich unlautere Motive verfolgt hat. Das hindert aber nicht, an sich im § 193 Str.G.B. ein solches subjektives Rechtfertigungselement zu sehen[56]).

Die Frage, ob für den Unrechtsausschluß durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen die Absicht der Interessenwahrnehmung erforderlich ist, ist für den Schriftleiter einer Tageszeitung in nicht wenigen Fällen bedeutsam. Ist es doch eine alltägliche Erscheinung, daß Personen aus dem Leserkreis der Schriftleitung Artikel zuschicken, die der Schriftleiter dann zwar genau durchsieht, bei denen er sich aber nicht immer klar wird oder werden kann, was der Verfasser alles mit seinem Schreiben bezweckt. Dem Schriftleiter mag die Veröffentlichung wichtig genug erscheinen. So bestimmt er das „Eingesandte" zur Aufnahme, ohne sich in vielen Fällen Rechenschaft darüber gegeben zu haben, daß er selber mit der Veröffentlichung berechtigte Interessen wahrnehmen konnte. Wie steht es nun in einem solchen Falle mit der Strafbarkeit des Schriftleiters, wenn der Einsender tatsächlich die Absicht hatte, mit seiner Aeußerung berechtigte Interessen wahrzunehmen und auch die objektiven Voraussetzungen des § 193 Str.G.B. gegeben sind?

Hat der Schriftleiter den beleidigenden Inhalt des Artikels erkannt und ihn in Kenntnis dessen und mit dem Willen, eigene Mißachtung zum Ausdruck zu bringen (§ 185 Str.G.B.), veröffentlicht, so ist er als Täter nach § 20 Pr.Ges. in Verbindung mit § 185 Str.G.B. wegen Beleidigung zu bestrafen. Daß dem Verfasser der Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen zur Seite stand, ist für die Strafbarkeit des Schriftleiters belanglos.

54) Mezger, Lehrbuch S. 228 Anm. 8.
55) Vgl. Sauer, Grundl. des Strafrechts (1931) S. 348.
56) Wie hier vor allem Lobe, Festg. f. R. Schmidt S. 94.

Hat der Schriftleiter dagegen den Beitrag zwar in Kenntnis des beleidigenden Inhalts, aber, soweit es sich um § 185 Str.G.B. handelt, nicht mit dem Willen, eigene Mißachtung zum Ausdruck zu bringen, veröffentlicht, so kann er nicht als Täter sondern nur als Gehilfe angesehen werden. Wenn der Einsender nun in diesem Falle wegen Wahrnehmung berechtigter Interessen straflos ausgehen muß, kann der Schriftleiter trotzdem bestraft werden? Nach der neueren Ansicht des R.G. müßte er wegen Beihilfe zur Beleidigung bestraft werden. In R.G.Str. Bd. 64/134 (35)[57]) ist nämlich ausgeführt, daß die Wahrnehmung berechtigter Interessen nur einen persönlichen Rechtfertigungsgrund abgeben könne. Die Folge wäre, daß der Gehilfe, ähnlich wie bei den persönlichen Strafausschließungsgründen, auch dann bestraft werden kann, wenn der Täter an sich nicht strafbar ist. Dieser Ansicht hat sich von Hippel ohne weitere Angabe von Gründen angeschlossen[58]).

Diese Meinung des R.G. ist aber nicht zu billigen. Selbst wenn man dem R.G. darin folgen wollte, daß sich die Berechtigung eines Interesses nach den persönlichen Verhältnissen des Täters hierzu bemißt, so kommt man doch nicht darum herum, daß bei Gegebensein aller Voraussetzungen des § 193 Str.G.B. keine rechtswidrige Handlung vorhanden ist, zu der Beihilfe geleistet werden könnte. Man darf sich auch nicht durch das subjektive Rechtfertigungselement in § 193 verleiten lassen, hiervon auf die höchstpersönliche Natur des Unrechtsausschließungsgrundes zu schließen. Die Ausführungen des II. Strafsenates in R.G.Str. 64/134 sind demnach in der Grundrichtung nicht anzuerkennen. Sie stehen außerdem in Widerspruch mit den Ausführungen des I. Strafsenates in R.G.Str. 64/23 (24)[59]), wo es heißt: „Hätte hiernach dem R. — dem Täter — der Schutz des § 193 zugebilligt werden können, so wäre diese Bestimmung auch dem Angeklagten als Anstifter insofern mittelbar zu gute gekommen, als sie die Begehung der Haupttat und damit auch die von dieser abhängigen Anstiftung ausgeschlossen haben würde." Ohne rechtswidrige Interessenverletzung — Beleidigung — keine strafbare Beihilfe hierzu, solange der Grundsatz der Abhängigkeit (Akzessorietät) in Geltung ist. Eine Bestrafung des Schriftleiters wegen Beihilfe zur Beleidigung ist demnach in diesem Falle nicht möglich.

Doch wie steht es mit der Strafbarkeit nach § 21 Pr.Ges.?

Nach dieser Vorschrift muß die Aeußerung, oder wie sich § 21 Pr.Ges. selber ausdrückt, der Inhalt der Druckschrift den Tatbe-

---

57) Vgl. auch R.G.Str. 24/304; 25/359; 26/18 ff.

58) Von Hippel, Lehrb. S. 215 Anm. 2 Abs. II; Ebenso Lobe in Festg f R. Schmidt S. 83.

59) Abgedruckt auch in J.W. 1930/2227.

stand einer strafbaren Handlung begründen. Demnach muß die Aeußerung objektiv rechtswidrig sein ohne Rücksicht darauf, ob auch der subjektive Tatbestand beim Verfasser gegeben ist. Objektiv rechtswidrig ist die Aeußerung aber dann nicht, wenn der Verfasser damit berechtigte Interessen verfolgt, da § 193 Str.G.B. auch im Rahmen des § 21 Pr.Ges. Anwendung finden muß[60]). Bestraft werden kann der Schriftleiter demnach nur dann, wenn dem Verfasser des beleidigenden Artikels nicht der Rechtfertigungsgrund des § 193 Str.G.B. zur Seite steht.

Nicht übersehen sind dabei die Schwierigkeiten, die bei Handhabung des Falles in dem eben angegebenen Sinne auftreten können. Bei einer Bestrafung des Schriftleiters nach § 21 Pr.Ges. wird man den Verfasser in der Regel nicht zur Hand haben, sodaß man ihn auch nicht danach fragen kann, was er mit dem Artikel hat bezwecken wollen. Doch wird sich zumeist aus dem Inhalt des Artikels entnehmen lassen, ob er mit seiner ehrverletzenden Aeußerung berechtigte Interessen hat wahrnehmen können und wollen.

IV. Abschnitt.

Der Irrtum über die Voraussetzungen der Wahrnehmung berechtigter Interessen.

Von nicht geringem Interesse für die Presse sind schließlich noch die Irrtumsfragen, die sich an § 193 Str.G.B. anschließen. Für den Schriftleiter sind sie deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil dieser, auch wenn er irrtümlich angenommen hat, der § 193 Str.G.B. stünde ihm zur Seite, unter Umständen nach § 21 Pr.Ges. bestraft werden kann. Die irrtümliche Annahme eines Rechtfertigungsgrundes vermag ja in der Regel nur den Vorsatz auszuschließen, die Fahrlässigkeit nur dann, wenn der Irrtum entschuldbar ist.

Die Irrtumsfragen sind aber auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil bei klarer Scheidung dieser Fälle von denen der unmittelbaren Anwendung des § 193 Str.G.B. das Wesen der Wahrnehmung berechtigter Interessen klarer in Erscheinung tritt. Eine reinliche Scheidung ist sowohl in der Theorie als auch in der Praxis in vielen Fällen nicht vorgenommen worden. Auch das R.G. hat die Fälle, in denen § 193 unmittelbar als Rechtfertigungsgrund oder erst mittelbar infolge Irrtums über das Gegebensein seiner Voraussetzungen als Vorsatzausschließungsgrund zu Anwendung kommt, nicht immer scharf voneinander getrennt. So, wenn es in E. 1 D 725—29 in J.W. 1931/1994 f. sagt: „Indessen war dabei nicht entscheidend, ob der gewählte Weg einer Rüge in der Zeit-

60) Vgl. Seite 18 ff. dieser Arbeit.

schrift zur Herbeiführung des Erfolges tatsächlich geboten war, sondern ob die beiden Angeklagten dies annahmen und deshalb so handelten"[1]).

Zartmann glaubt, den hier zur Erörterung gestellten Irrtumsfragen jede Bedeutung absprechen zu können. Diese Auffassung beruht auf einem m. E. nicht zutreffenden Ausgangspunkt. Zartmann unterscheidet nämlich zwischen objektiv und subjektiv berechtigten Interessen[2]), stellt beide aber in der Wirkung gleich, sodaß er auch dann von berechtigten Interessen spricht, wenn sie nur nach der Meinung des Wahrnehmenden berechtigt sind. Wenn Zartmann auf diese Weise im vollen Gegensatz zu Hegler und Mezger, die die Wahrnehmung berechtigter Interessen ganz zu objektivieren versuchen, die einzelnen Voraussetzungen vollkommen aufs subjektive Gebiet verschiebt, so sind damit natürlich schon fast sämtliche Irrtumsfragen vorweggenommen[3]). M. E. bedeutet das aber eine unzulässige, mit der Fassung des § 193 Str.G.B. im Widerspruch stehende Subjektivierung. Die Folge davon ist natürlich die Meinung, die Wahrnehmung berechtigter Interessen gebe nur einen Entschuldigungsgrund ab[4]).

Wann vermag nun ein Irrtum über die Voraussetzungen der Wahrnehmung berechtigter Interessen den Vorsatz auszuschließen?

1. Irrtümliche Annahme, öffentliche Interessen wahrnehmen zu dürfen.

Vorab der uns in dieser Beziehung besonders angehende Fall: Der Schriftleiter nahm an, er sei zur Wahrnehmung ihn nicht nahe angehender öffentlicher Interessen berechtigt.

Das R.G. sieht diesen „Irrtum", obwohl der Begriff der berechtigten Interessen auch im § 824 Abs. II BGB. vorkommt, als einen strafrechtlichen Irrtum an. Als Irrtum über einen strafrechtlichen Begriff könne er aber den Vorsatz nicht ausschließen[5]). Nach der hier vertretenen Ansicht bietet dieser Fall aber keine Schwierigkeiten mehr. Da der Schriftleiter berufen ist, öffentliche Interessen wahrzunehmen, so befindet er sich in diesem Falle gar nicht in einem Irrtum. Die objektiven Voraussetzungen des § 193 Str.G.B. sind

---

1) Vgl. auch Unger J.W. 1933/478 (79); O.L.G. Dresden J.W. 1932/1765; Ebermayer, Leipziger K. § 193 Anm. 14; Freiesleben bei Olshausen § 193 Anm. 9.

2) A. a. O. Seite 55.

3) A. a. O. Seite 96.

4) Daß dies wegen der praktischen Folgen für die Presse unannehmbar ist, wurde schon gezeigt. Vgl. Seite 10 dieser Arbeit.

5) R.G.Str. 40/101.

gegeben. Die Handlung des Schriftleiters ist also nicht rechtswidrig[6]).

Es müssen nun, entsprechend den oben[7]) dargelegten drei wesentlichen Voraussetzungen der Wahrnehmung berechtigter Interessen drei Irrtumsfälle unterschieden werden:

1. Irrtümliche Annahme von Umständen, die ein berechtigtes Interesse begründen würden.
2. Irrtum über die Berechtigung eines Interesses.
3. Irrtum über die Geeignetheit und das Gebotensein des Mittels der Interessenwahrnehmung.

Ueber die vierte für die Presse bei der Wahrnehmung berechtigter öffentlicher Interessen anzuerkennende Voraussetzung der gewissenhaften Prüfung kann es einen beachtlichen Irrtum nicht geben. Hier handelt es sich um ein Urteil des Richters über das Vorgehen des Täters und nicht um ein solches Tatbestandsmerkmal, das von dem Vorsatz des Täters umfaßt sein muß. Sollte der Täter angenommen haben, seine — vielleicht ganz oberflächliche — Prüfung der Wahrheit sei ausreichend, so vermag dieser Irrtum seinen Vorsatz nicht auszuschließen.

2. Irrtum über Tatumstände und das Mittel der Interessenwahrnehmung.

Die Fälle unter Ziffer 1 und 3 bieten keine Schwierigkeit. Daß hier der Täter — ähnlich wie bei der Putativnotwehr[8]) — unter Umständen straflos sein muß, erkennt auch das R.G. an[9]), wenn es auch nicht genau unterscheidet, ob er wegen Ausschlusses der Rechtswidrigkeit oder wegen Fehlens des Vorsatzes freigesprochen werden muß. Stellt aber die Wahrnehmung berechtigter Interessen einen Unrechtsausschließungsgrund dar, so kann bei irrtümlicher Annahme seiner Voraussetzungen nicht auch die Rechtswidrigkeit sondern lediglich der Vorsatz ausgeschlossen sein. Soweit fahrlässige Begehung möglich und mit Strafe bedroht ist, muß der Täter demnach deswegen bestraft werden.

---

6) Dagegen vor allem O.L.G. Dresden J.W. 1933/974.

7) Vgl. den III. Abschnitt (Seite 21 ff.) dieser Arbeit.

8) A. A. aber Liepmann bei Mattil a. a. O. S. 27. Liepmann meint, § 193 bedeute einen Schutz für den sich redlicherweise irrenden. „Wenn § 193 gegeben ist, liegt schon eine der Putativnotwehr vergleichbare Lage vor." Es dürfe demnach nicht gefragt werden, ob eine irrtümliche Annahme eines berechtigten Interesses den Vorsatz ausschieße. „Denn das hieße, den Irrtum zweimal berücksichtigen und fragen, ob auch die irrtümliche Annahme einer irrtümlichen Annahme entschuldige."

9) R.G.Str. 59/414 (16); 24/223 (24); Vgl. auch Frank § 193 III 2c; Ebermayer, Leipz. K. § 193 Anm. 14 Abs. II a. E.

3. Irrtum über die Berechtigung eines Interesses.

Weit mehr Schwierigkeiten bereitet dagegen der unter Ziffer 2) erwähnte Irrtum. Hier ist zunächst zu bemerken, daß man den Begriff „berechtigte Interessen" als einen Komplexbegriff[10]) im technischen Sinne auffassen muß. Es ist oben schon dargelegt worden[11]), daß dieser Begriff in § 193 Str.G.B. ein normatives Tatbestandselement darstellt, das erst der richterlichen Ausfüllung bedarf. Durch diese Ausfüllung sind wir zu einem höchst komplexen Begriff gekommen. Man kann nun aber vom juristischen Laien, auch nicht immer von jedem Schriftleiter verlangen, daß er die einzelnen Begriffsmerkmale eines solchen Begriffes kenne[12]). Auch bei der Bewertung der gegebenen Tatsachen braucht der Täter nicht so gefragt zu haben, wie es hier geschehen ist und wie es der Richter tun würde. Es genügt vielmehr, wenn er sich gesagt hat, das wahrgenommene Interesse sei so wertvoll, daß es jeder andere auch wahrnehmen würde. Mezger spricht in einem solchen Falle von Parallelwertung in der Laiensphäre[13]).

Da es nun aber im wesentlichen Aufgabe des Richters ist, ein Interesse auf seine Berechtigung hin zu prüfen, so kann es auf die falsche Bewertung des Täters unmittelbar nicht ankommen. Seine Handlung kann bei einer falschen Bewertung des Interesses nicht gerechtfertigt sein. Wohl aber kann diese Falschbewertung mittelbar von Bedeutung sein. Faßt man nämlich die Irrtumslehre als die Kehrseite der Lehre vom Vorsatz[14]), so ist das Ergebnis ganz klar. Wenn der Vorsatz beim Täter die Kenntnis der Bedeutung eines normativen Tatbestandsmerkmals erfordert — Parallelwertung in der Laiensphäre — so ist der Vorsatz in entsprechender Anwendung des § 59 Str.G.B. dann ausgeschlossen, wenn der Täter irrtümlich die Tatsachen falsch bewertet und annimmt, sein Vorgehen sei gerechtfertigt. Der Vorsatz ist demnach auch dann ausgeschlossen, wenn sich der Täter in einem Bedeutungsirrtum über die Berechtigung des von ihm wahrgenommenen Interesses befindet.

Ist diese Falschbewertung aber nicht zu entschuldigen, hätte der Schriftleiter erkennen müssen, daß das Interesse unberechtigt ist, so bleibt für den Schriftleiter immer noch eine Bestrafung nach § 21 Pr.Ges. offen, jedenfalls nach der hier vertretenen Ansicht vom

---

10) Näheres hierzu vergl. von Hippel, Deutsches Strafrecht II 332. Derselbe, Lehrbuch Seite 138 zu III. Mezger, Lehrbuch S. 327 f.

11) Vgl. Seite 21 ff. dieser Arbeit.

12) Vgl. Frank § 59 II a. E. Seite 184.

13) Mezger, Lehrbuch Seite 328.

14) Vgl. Frank § 59 VII. Der gleiche Ausgangspunkt findet sich bei Freisler in Grundzüge eines allgemeinen deutschen Strafrechts. Schriften der Akademie für deutsches Recht. Heft 1 S. 16.

Wesen des § 21 Pr.Ges., da ihm dann ja Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist[15]).

Wie ist nun aber der Fall zu entscheiden, wenn der Täter irrtümlich annahm, das von ihm wahrgenommene Interesse sei berechtigt, weil es von der Sitte anerkannt wird, obwohl er genau wußte, daß das Gesetz das Interesse mißbilligt, oder sich hierüber weiter keine Gedanken macht? Daß ein solcher Fall möglich ist, beweist die Tatsache, daß weite Kreise des Volkes das Eintreten mit der Waffe für die Ehre als notwendig und der Sitte entsprechend ansehen, während das Gesetz es verbietet und ein darauf gerichtetes Interesse als unberechtigt ansehen muß, da es sonst in sich widerspruchsvoll wäre. Ein solcher Irrtum kann keine vorsatzausschließende Wirkung haben. Ein solcher Widerspruch zwischen dem Recht und der Sitte muß unbedingt zu Gunsten des Gesetzes gelöst werden. Es entspricht vor allem dem Charakter des Gesetzes als Bestimmungsnorm, daß der Täter sich dadurch zu gesetzmäßigem Verhalten bestimmen läßt.

Aber eines bleibt noch gegenüber den Fällen des beachtlichen Irrtums über die Berechtigung eines Interesses zu betonen. Nicht jeder Irrtum über die Berechtigung eines Interesses vermag den Vorsatz auszuschließen, sondern nur dann, wenn der Täter gleichzeitig annahm, sein Handeln sei durch die Wahrnehmung dieses Interesses auch gerechtfertigt. Denn nahm er das nicht an, sondern handelte er in dem Bewußtsein, daß er seinen Gegner unrechtmäßig an der Ehre verletze, so liegt kein Grund vor, seinen Vorsatz für ausgeschlossen zu halten. An einen solchen Fall hat auch wohl Graf zu Dohna[16]) gedacht, wenn er behauptet, der Irrtum über die Berechtigung eines Interesses schließe unbestritten den Vorsatz nicht aus. Auch Frank[17]) behauptet, es stehe dem Vorsatz nicht entgegen, wenn der Täter den Begriff des berechtigten Interesses verkenne, wenn er z. B. ein unsittliches für ein berechtigtes Interesse halte. Dem kann man aber nicht im vollen Umfange beistimmen. Es wäre vielmehr ein „an sich" hinzuzusetzen und so zu formulieren: Irrt der Täter über die Berechtigung des von ihm wahrgenommenen Interesses, so ist der Vorsatz damit an sich nicht ausgeschlossen, dann nämlich nicht, wenn er nicht geglaubt hat, sein Vorgehen sei mit der Wahrnehmung des angeblich berechtigten Interesses auch gerechtfertigt. Dasselbe will wahrscheinlich auch

15) Anders dagegen die hier nicht näher zu erörternde Lehre, die dem unentschuldbaren Rechtsirrtum keine vorsatzausschließende Wirkung beimessen will. Vgl. Frank § 59 III 2 Seite 187 daselbst weiteres Schrifttum. Vgl. auch Schwarz in Grundzüge eines allg. deutschen Strafrechts. Schriften der Akademie f. deutsches Recht Heft 1 S. 84.

16) Graf zu Dohna in J.W. 1930/946.

17) Frank § 193 III 2c.

Frank besagen, da er sich andernfalls mit seinen eigenen Ausführungen über die vorsatzausschließende Wirkung der irrtümlichen Annahme eines Rechtfertigungsgrundes in Widerspruch setzen würde[18]).

4. Irrtum und § 21 Preßgesetz.

In den Fällen des beachtlichen Irrtums über die Voraussetzungen des § 193 Str.G.B. ist dann aber für den Schriftleiter noch die Frage zu prüfen, ob der Irrtum entschuldbar ist. Ist er es nicht, so bleibt immer noch — jedenfalls nach der hier vertretenen Meinung — eine Bestrafung nach § 21 Pr.Ges. in Verbindung mit der entsprechenden materiellen Strafvorschrift möglich. Bei der Frage, ob der Irrtum entschuldbar ist, ist nun wieder das Sch.G. von besonderer Bedeutung. Es handelt sich hier vor allem um den § 15 des Sch.G.

Nach der herrschenden Lehre ist bei der Prüfung, ob jemand fahrlässig gehandelt, ob er die gebotene Vorsicht außer Acht gelassen hat, nicht von dem Idealtypus eines Normalmenschen, sondern von dem Täter und seinen besonderen Verhältnissen auszugehen[19]). So hat also auch der Schriftleiter die besondere ihm als Schriftleiter obliegende Sorgfalt zu beobachten. Und welche Sorgfalt ihm obliegt, darüber gibt das Sch.G. Auskunft. So macht es § 15 Sch.G. dem Schriftleiter zur Pflicht, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Hätte der Schriftleiter bei gewissenhafter Prüfung erkennen müssen, daß das von ihm wahrgenommene Interesse nicht berechtigt ist, oder daß ein anderer Weg als der einer Aeußerung in seiner Zeitung besser zum Ziele führen würde, so ist er wegen „Fahrlässigkeit", d. h. wegen fahrlässiger Beleidigung zu bestrafen. Ebenso ist ihm Fahrlässigkeit zur Last zu legen, wenn er bei der Durchsicht eines fremden Beitrages, die ihm durch § 20 Zi. 3 Sch.G. zur Pflicht gemacht ist, sich nicht vorher vergewissert hat, ob das vorhandene Interesse berechtigt und die Veröffentlichung des Beitrages auch zur Wahrnehmung des Interesses erforderlich ist.

V. Abschnitt und Schluß.

1. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen in der neuen Strafgesetzgebung.

Nicht erst seit gestern ist der Streit um die Auslegung und Anwendung des § 193 Str.G.B. im Gange. Nicht nur die Gerichte und die Wissenschaft haben sich mit dieser Frage befaßt. Auch der

18) Vgl. dazu Frank § 59 III 2 Seite 187. Anderer Ansicht R.G Str. 40/101 (04).

19) Vgl. vor allem Frank § 59 VIII Seite 195 und R.G.Str. 39/2 ff.

Gesetzgeber hat sich ihrer angenommen. In sämtlichen Entwürfen und Denkschriften zu einem neuen Strafgesetzbuch wird der Wahrnehmung berechtigter Interessen besondere Beachtung geschenkt, hängt doch vor deren Zulassung und vor allem von deren Ausgestaltung der Schutz der Ehre einerseits und der Umfang der zulässigen Kritik andererseits im weiten Maße ab.

Festzustellen ist zunächst, daß sämtliche Entwürfe und Denkschriften in der Beibehaltung der Wahrnehmung berechtigter Interessen übereinstimmen. In der Zulassung der Wahrnehmung berechtigter Interessen oder der Verfolgung berechtigter Zwecke sah man also und sieht man auch jetzt noch nicht den Grund für die oftmals gerügte Unzulänglichkeit des strafrechtlichen Ehrenschutzes. Auch das kommende Strafrecht wird die Wahrnehmung berechtigter Interessen enthalten trotz der Tatsache, daß die Ehre heute wieder als ein besonders wertvolles Gut geschätzt wird. Die amtliche Strafrechtskommission spricht allerdings nicht von „Wahrnehmung berechtigter Interessen" sondern von „Verfolgung berechtigter Zwecke" und will damit einen Wandel der Grundanschauungen zum Ausdruck bringen[1]). Bei allen bisherigen Erörterungen tauchte jedoch die Frage auf, ob man die Wahrnehmung berechtigter Interessen auch in dem bisherigen Umfange zulassen solle. Man kam schließlich dazu, die Wahrnehmung berechtigter Interessen auf der einen Seite in mehrfacher Weise einzuschränken, um sie auf der anderen Seite aber auch wieder auszuweiten.

So schränkte der Entwurf von 1925 in seinem § 286 die Anwendbarkeit der Bestimmung über die Wahrnehmung berechtigter Interessen zunächst auf die üble Nachrede ein. Ihm sind die Entwürfe von 1927 und 1930 gefolgt. Aber auch die Denkschrift des preußischen Justizministers steht auf dem gleichen Standpunkt (S. 82). Nach dem Vorschlage der amtlichen Strafrechtskommission zu urteilen, scheint diese eine ähnliche Regelung für zweckmäßig zu halten, heißt es doch im § f des Vorschlages, daß eine ehrenkränkende Behauptung nicht als „Ehrabschneidung" strafbar sei, wenn der Täter sie zur Verfolgung berechtigter Zwecke aufgestellt habe. Unter „Ehrabschneidung" ist aber die einfache Beleidigung des Vorschlages nicht mitbegriffen.

Folgt man dagegen dem Bericht von Dahm, so ist die Strafrechtskommission nicht in allen Teilen dieser in dem Vorschlag zum Ausdruck gekommenen Ansicht. Danach soll der berechtigte Zwecke verfolgende Täter auch dann straflos bleiben, wenn er an die ehrenrührige Behauptung weitere abfällige Bemerkung geknüpft und damit den Tatbestand der Beleidigung (§ a) erfüllt hat[2]). Diese Mei-

1) Vgl. den Bericht von Dahm in: Das kommende deutsche Strafrecht. Bes. Teil S. 283.

2) Vgl. Dahm a. a. O. Seite 285.

nung ist nur dann aus dem Vorschlag zu entnehmen, wenn man die Anordnung der gesetzlichen Bestimmungen für maßgeblich hält. Der § f des Vorschlages, in dem die Verfolgung berechtigter Zwecke geregelt ist, steht hinter § a, der die Beleidigung enthält. Die Anordnung der gesetzlichen Bestimmungen kann aber deshalb nicht maßgebend sein, weil § f die Anwendbarkeit ausdrücklich auf die „Ehrabschneidung" beschränkt. Wäre die Anordnung der Bestimmungen maßgebend, dann käme man außerdem zu dem Ergebnis, daß die Verfolgung berechtigter Zwecke auch bei der Verleumdung strafausschließend wirke, denn auch diese ist vor der Bestimmung über die Verfolgung berechtigter Zwecke geregelt. Dieses Ergebnis liegt aber sicher nicht im Sinne des Vorschlages. Es ist demnach festzustellen, daß die Meinung der amtlichen Strafrechtskommission in dem Vorschlag nicht eindeutig zum Ausdruck gekommen ist.

Die Einschränkung der Verfolgung berechtigter Zwecke auf die „Ehrabschneidung" dürfte sehr zu billigen sein. Sie ist vor allem aus dem Gedanken der Interessenkollision heraus zu rechtfertigen. Bei strenger Durchführung dieses Gedankens könnte eine ehrverletzende Aeußerung nur dann straflos bleiben, wenn sie zur Verfolgung des berechtigten Zweckes unbedingt erforderlich ist. Man wird aber kaum jemals sagen können, daß eine beleidigende, d. h. eigene Mißachtung zum Ausdruck bringende Aeußerung zur Verfolgung eines berechtigten Zweckes unbedingt erforderlich sei. Wenn der verfolgte Zweck unbedingt eine ehrverletzende Aeußerung erheischt, so wird in der Regel die Behauptung einer ehrenrührigen Tatsache ausreichen. Es ist nicht erforderlich, daß der Täter sofort seine eigene Mißachtung zum Ausdruck bringe. Der Strafausschließungsgrund der Verfolgung berechtigter Zwecke kann in Zukunft demnach allein bei der „Ehrabschneidung" in Betracht kommen. Verbindet der Täter mit seiner ehrenrührigen Behauptung, etwa in berechtigter Erregung, eine formale Beleidigung, so mag es in einzelnen Fällen gerechtfertigt erscheinen, den Täter gleichwohl straflos zu lassen, obwohl er das erforderliche Maß überschritten hat. Soll dem Richter diese Möglichkeit gegeben werden, so muß es aber unzweideutig im Gesetz zum Ausdruck kommen.

Kann sich der Täter in der Regel schon gegenüber der formalen Beleidigung nicht auf die Verfolgung berechtigter Zwecke berufen, so muß die Berufung hierauf erst recht bei der Verleumdung ausgeschlossen sein. Der Entwurf von 1930 bringt dies schon dadurch zum Ausdruck, daß er die Bestimmung über die üble Nachrede voranstellt, die Wahrnehmung berechtigter Interessen gleich im Anschluß hieran regelt und erst dann auf die Verleumdung und die formale Beleidigung zu sprechen kommt. Es dürfte zu empfehlen sein, auch im neuen Strafrecht diesem Vorschlage zu folgen und durch die Anordnung der gesetzlichen Bestimmungen zum Aus-

druck zu bringen, daß die Verfolgung berechtigter Zwecke allein für die „Ehrabschneidung" Straflosigkeit im Gefolge haben soll.

Ein Teil der Entwürfe wollte der Rechtsprechung des Reichsgerichts folgen und die Wahrnehmung berechtigter privater Interessen nur dann zulassen, wenn sie den Täter nahe angingen. Eine dahingehende Einschränkung ist sowohl in den Entwürfen von 1913 und 1919 als auch in dem Entwurf von 1930 enthalten. § 318 Abs. II des Entwurfs von 1930 bestimmt:

„Dasselbe gilt, wenn der Täter zur Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen oder **ihn nahe angehenden privaten** Interesses handelt und er sich erweislich in entschuldbarem guten Glauben an die Wahrheit der Aeußerung befunden hat."

Auch für diesen Vorschlag sprechen beachtliche Gründe. Es ist nicht erforderlich, daß sich jemand ohne Not zum Verfechter fremder privater Interessen aufwerfe. Der Beleidigte könnte sich mit Recht darauf berufen, daß sein Interesse an der Aufrechterhaltung seiner Ehre nur dann zurückzutreten brauche, wenn der Träger des entgegenstehenden privaten Interesses selber auf dessen Erhaltung oder Verfolgung Wert lege. Doch wird man der Wahrnehmung fremder privater Interessen nicht wie bisher in der Rechtsprechung allzu enge Grenzen ziehen dürfen. So muß sich z. B. der Schriftleiter einer Fachzeitung mit Erfolg darauf berufen können, daß ihn die privaten Interessen der Leser seiner Fachzeitung nahe angehen.

Die amtliche Strafrechtskommission hat davon abgesehen, auch diese Einschränkung ausdrücklich mit zu übernehmen. Der § f Abs. II des Vorschlages will vielmehr die Verfolgung aller Zwecke zulassen, die nach gesunder Volksanschauung berechtigt sind. Damit ist die Entscheidung wesentlich mehr auf den Einzelfall abgestellt, sodaß auch die eben angestellte Ueberlegung dazu führen kann, die Verfolgung eines fremden privaten Zweckes in dem einen Falle als berechtigt im anderen dagegen als unberechtigt anzusehen.

Versuchte man auf diese Weise der Verfolgung berechtigter Zwecke engere Schranken zu ziehen, so war man auf der anderen Seite aber schon seit den Entwürfen von 1913 und 1919 der Ansicht, daß die Rechtsprechung des R.G., die die Wahrnehmung öffentlicher Interessen nicht zulassen wollte, unbefriedigend sei. Vor allem machte man geltend, daß diese Rechtsprechung den Aufgaben der Presse und den Verhältnissen des öffentlichen politischen Kampfes nicht gerecht werde[3]).

Diese Meinung hat bereits im § 345 Abs. II des Entwurfs von 1913 zu einer ausdrücklichen Zulassung der Wahrnehmung öffentlicher Interessen geführt. Alle weiteren Entwürfe und Denk-

3) Vgl. die Denkschrift zum Entwurf von 1919 Seite 286.

schriften nehmen die gleiche Stellung gegen das Reichsgericht ein[4]). Es herrscht also darin Uebereinstimmung, daß die Wahrnehmung berechtigter öffentlicher Interessen zugelassen werden müsse. Nur der Vorchlag der amtlichen Strafrechtskommission enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß auch die Verfolgung berechtigter öffentlicher Zwecke zulässig sein solle. Der Bericht von Dahm läßt aber keinen Zweifel darüber, daß auch die amtliche Strafrechtskommission die Rechtsprechung des R.G. nicht billigt. Dahm führt auf Seite 283 des Berichts aus: „Angelegenheiten der Gemeinschaft sind zugleich Angelegenheiten des einzelnen Volksgenossen, wenn es auch keineswegs jedem einzelnen freisteht, Maßnahmen der Führung und öffentliche Angelegenheiten beliebig zu erörtern. Der Hinweis auf die gesunde Volksanschauung verpflichtet den Richter, die Entscheidung im Einzelfalle zu suchen."

Im übrigen war man sich aber von Anfang an auch darüber im Klaren, daß gerade eine uneingeschränkte Zulassung der Wahrnehmung berechtigter öffentlicher Interessen mit dem Anspruche des Beleidigten auf Schutz seiner Ehre nicht zu vereinen sei. Man suchte deshalb gleichzeitig nach einer Einschränkung, die diesem Anspruch weitgehend gerecht werden sollte. Der Entwurf von 1913 glaubte, eine zweckentsprechende Einschränkung darin gefunden zu haben, daß der Täter sich in entschuldbarem guten Glauben an die Wahrheit seiner Aeußerung befunden haben müsse. Diese Wendung findet sich sowohl in dem Entwurf von 1919 als auch in dem von 1930 wieder[5]). § 345 Abs. II des Entwurfs von 1913 lautet:

„Auch Aeußerungen zur Wahrnehmung berechtigter öffentlicher Interessen sind straflos, wenn der Täter sich nachweislich in entschuldbarem guten Glauben an die Wahrheit der Aeußerung befunden hat."

In diesen Bestimmungen kommt die Prüfungspflicht, die in dieser Arbeit bereits nach geltendem Recht für die Presse anerkannt wurde, zum Ausdruck. Damit hat der Gedanke Gestalt gewonnen, daß eine straflose Wahrnehmung berechtigter Interessen unter gleichzeitiger Verletzung fremder Ehre nur dann erträglich ist, wenn der Täter die Absicht hatte, durch seine Aeußerung auf eine Besserung der gerügten Verhältnisse zu dringen. Ist dem Täter aber allein daran gelegen, so muß man von ihm erwarten, daß er seine Behauptung zunächst einmal auf deren Wahrheit hin prüfe.

Diese Einschränkung, die der Entwurf von 1913 lediglich auf die Wahrnehmung öffentlicher Interessen angewandt wissen wollte,

---

4) Vgl. die Begründung zum Entwurf von 1919 S. 286 und die Begründung zum Entwurf von 1925 S. 145.

5) Der Wortlaut des § 318 Abs. II des Entwurfs von 1930 ist auf Seite 45 dieser Arbeit wiedergegeben.

wurde durch den Entwurf von 1930 für allgemein anwendbar erklärt, sodaß der Täter also in jedem Falle seine Aeußerung zunächst auf deren Wahrheit hin zu prüfen hatte. Die Denkschrift des preußischen Justizministers und die amtliche Strafrechtskommission haben diese Regelung übernommen[6]). Die damit vorgeschlagene Einschränkung ist deswegen besonders billigenswert, weil hierdurch die Verfolgung berechtigter öffentlicher Zwecke auf ein erträgliches Maß zurückgeschraubt wird. Billigenswert ist sie aber vor allem auch deswegen, weil sie auf die Gesinnung des Täters entscheidendes Gewicht legt und somit dem Gedanken der Willenshaftung am besten entspricht.

Die Entwürfe von 1925 und 1927 bringen dagegen eine andere Einschränkung. Sie gehen von dem Gedanken aus, daß es sich bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen um einen Fall der Interessenkollision handele. § 286 Abs. II des Entwurfs von 1925 fordert deshalb, daß der Täter die einander gegenüberstehenden Interessen pflichtgemäß abgewogen haben müsse. § 318 Abs. II des Entwurfs von 1927 fordert sogar nur, daß das wahrgenommene Interesse das verletzte Interesse des Beleidigten überwiege. Eine dahingehende Regelung ist in die späteren Entwürfe nicht übergegangen. Auch die amtliche Strafrechtskommission hat es abgelehnt, diesem Gedanken gesetzgeberischen Ausdruck zu verleihen. Wohl sehr mit Recht. Die Güterabwägung zum alleinigen Grundgedanken der Wahrnehmung berechtigter Interessen zu machen, ist vor allem deswegen nicht zweckmäßig, weil die Abwägung der Interessen in den meisten Fällen unmöglich ist, eben weil es sich auf der einen Seite um die Ehre handelt[7]).

Aus dem Gedanken der Interessenkollision folgt jedoch ein anderer für die neue Strafgesetzgebung beachtlicher Vorschlag. Dieser besteht darin, daß die Ehrabschneidung auch das rechte Mittel zur Verfolgung des berechtigten Zweckes sein muß. Wird der verfolgte Zweck durch die Ehrabschneidung nicht gefördert, so ist sie überflüssig und durch nichts zu rechtfertigen. In einem solchen Falle kann sie folglich auch nicht straflos bleiben. Es kommt also darauf an, ob der eingeschlagene Weg zur Verfolgung des Zweckes objektiv erforderlich ist. Die Strafrechtskommission hat auch diesen Gedanken aufgenommen. Doch legt sie kein Gewicht darauf, ob der eingeschlagene Weg objektiv richtig war. In enger Bindung an die Idee des Willensstrafrechts will die amtliche Kommission die Straflosigkeit lediglich davon abhängig machen, daß der Täter über-

6) Vgl. die Denkschrift des pr. Justizministers S. 82 und Dahm a. a. O. Seite 284.

7) Bedenken hiergegen macht auch Dahm geltend, a. a. O. S. 284.

zeugt war, sein Verhalten sei das rechte Mittel zur Erreichung des angestrebten Zieles[8]).

Die Denkschrift des preußischen Justizministers zieht der Wahrnehmung berechtigter Interessen noch in anderer Weise sehr enge Schranken. Diese sind nur aus der besonderen Wertschätzung der Ehre zu erklären, die in den einleitenden Worten der Denkschrift zum Abschnitt über den Schutz der Einzelperson (Seite 80) deutlich zum Ausdruck kommt. Diese Denkschrift sieht vor, daß berechtigte Interessen nur in einem amtlichen insbesondere ehrengerichtlichen oder in einem sonstwie gesetzlich geregelten Verfahren wahrgenommen werden dürfen[9]).

Diese Einschränkung schießt m. E. jedoch weit über das Ziel des gesetzlichen Ehrenschutzes hinaus. Vor allem der Presse wird dadurch die Erfüllung der ihr zugewiesenen öffentlichen Aufgabe zu einem großen Teil unmöglich gemacht. Sie wäre nur dann erträglich, wenn das Verhalten eines jeden Volksgenossen in allen Beziehungen in irgendwelchen amtlichen Verfahren nachgeprüft werden könnte. Daß damit aber ein unerträglicher Behördenapparat aufgezogen werden müßte, ist ohne weiteres einleuchtend. Eine solche allgemeine behördliche Beaufsichtigung des Verhaltens eines jeden Volksgenossen liegt außerdem nicht im Sinne einer nationalsozialistischen Gemeinschafts- und Lebensauffassung. Die Entschlußfähigkeit und Betätigungsmöglichkeit des einzelnen kann nicht in derartige amtliche Verfahren eingezwängt werden. Deshalb muß auch die Möglichkeit erhalten bleiben, außerhalb solcher Verfahren für berechtigte Zwecke einzutreten.

Eine solch enge Schranke, wie sie die Denkschrift des preußischen Justizministers vorsieht, dürfte auch zum Schutz der Ehre dann nicht erforderlich sein, wenn in Zukunft in der gerichtlichen Praxis in jedem Falle eingehend untersucht wird, ob der Täter seine Behauptung zunächst sorgfältig auf deren Wahrheit hin geprüft hat, und weiter beachtet wird, daß die Ehrabschneidung nur dann straflos sein kann, wenn sie unbedingt zur Verfolgung des berechtigten Zweckes erforderlich ist.

2. Die Berechtigung des § 21 Abs. II des Preßgesetzes.

Zum Schluß soll noch die Frage erörtert werden, ob der Bestimmung des § 21 Abs. II Pr.Ges. im jetzigen oder im künftigen Recht noch irgendwie Berechtigung zukommt.

Da der Hauptschriftleiter einer Zeitung nach § 20 Abs. III Zi. a des Sch.G. dafür zu sorgen hat, daß in die Zeitung nur solche Beiträge aufgenommen werden, die von einem Schriftleiter verfaßt

8) Vgl. Dahm a. a. O. Seite 284.
9) a. a. O. Seite 82 f.

oder zur Aufnahme bestimmt sind, so wird es in Zukunft kaum mehr vorkommen, daß ein Schriftleiter den Inhalt eines aufgenommenen Beitrages nicht kennt. Erfüllt solch ein Beitrag den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so wird dem Schriftleiter in den meisten Fällen Vorsatz zur Last fallen. Kann ihm dieser nicht nachgewiesen werden, so ist ihm aber in der Regel Fahrlässigkeit zur Last zu legen, sodaß eine Bestrafung nach § 21 Abs. I Pr.Ges. erfolgen kann, falls in dem allgemeinen Strafgesetz nicht schon ohnehin die fahrlässige Begehung mit Strafe bedroht ist.

Das Sch.G. verfolgt nun, wie bereits dargelegt wurde, die Absicht, nur den wirklich Schuldigen zu bestrafen. Es hat deshalb das Berufsrecht der Presse so gestaltet, daß immer ein tatsächlich verantwortlicher Schriftleiter vorhanden ist. Es ist darum nicht mehr gerechtfertigt, einen tatsächlich verantwortlichen Schriftleiter nur subsidiär zu bestrafen, d. h. die Bestrafung davon abhängig zu machen, daß es dem Schriftleiter nicht gelingt, den eigentlichen Urheber des Beitrages namhaft zu machen, sodaß dieser bestraft werden kann. Soweit den Schriftleiter Fahrlässigkeit trifft, ist es bei der überragenden und verantwortlichen Stellung, die ihm das Sch.G. eingeräumt hat, gerechtfertigt, ihn zu bestrafen. Ihn dann straflos zu lassen, wenn er die Schuld auf jemand anderen abschieben will und kann, geht nicht an. Die responsabilité par cascades des § 21 Abs. II Pr.Ges. ist deshalb mit dem Grundgedanken des Sch.G. nicht mehr zu vereinbaren. Er muß deshalb im künftigen Recht wegfallen.

Lebenslauf.

Ich bin am 6. Januar 1911 in Bielefeld geboren. Meine Eltern sind der Kaufmann Karl Obermann und Frau Frieda, geb. Fricke. Ich bin deutscher Staatsangehöriger. Nach 9jährigem Besuch der Oberrealschule in Bielefeld erhielt ich zu Ostern 1929 das Zeugnis der Reife. Während der ersten 4 Semester (1929—1931) studierte ich in München Rechts- und Staatswissenschaft. Das Sommersemester 1931 und das Wintersemester 1931/32 habe ich mit rechtswissenschaftlichen Studien an der Universität Berlin zugebracht. An der Universität in Münster i. W. studierte ich während des Sommersemesters 1932 und während des Wintersemesters 1932/33 vornehmlich Rechtswissenschaft. Hier habe ich vor allem an dem Strafrechtsseminar des Herrn Professor Dr. Rosenfeld teilgenommen. Am 13. März 1933 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung. Die mündliche Doktorprüfung fand am 26. Febr. 1935 statt.